EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2010
KOM(2010) 658 endgültig

2010/0324 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2011)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Ministerrat ist jedes Jahr erneut aufgefordert, die Fangmöglichkeiten für Bestände im Atlantik, in der Nordsee und in internationalen Fischereien, an denen EU-Schiffe beteiligt sind, zu beschließen. Es handelt sich, gemessen an der Zahl der regulierten Bestände, um die wichtigste Fangmöglichkeiten-Verordnung. Zusammen mit den Verordnungen zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Ostsee, das Schwarze Meer und für Tiefseebestände (letztere alle zwei Jahre) begrenzt sie die Mengen, die einem Bestand entnommen werden dürfen, auf ein mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu vereinbarendes Niveau. In der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik[1] sind die Ziele genannt, denen die Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen genügen müssen, um zu gewährleisten, dass EU-Fischerei unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen ausgeübt wird.

Die mit diesen Verordnungen festgesetzten Fangmöglichkeiten spiegeln den Erfolg oder Misserfolg der Politik insgesamt wider. Die zahlreichen Instrumente der EU zur Verwirklichung ihrer politischen Ziele sollten sicherstellen können, dass die Ressourcen der EU-Fischereien in angemessenem Umfang genutzt und nicht überfischt werden. Fischereimanagement besteht aber nicht nur aus Beschränkungen der Fangmöglichkeiten. Auch die Flottenpolitik und die Fischereiüberwachung spielen eine entscheidende Rolle, um nur zwei Bereiche zu nennen, in denen ebenfalls aktiv regulierend eingegriffen wird. Hauptaspekt der jährlichen Verordnungen zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten ist ihre kurze Geltungsdauer. Dies hat im Wesentlichen historische Gründe, die wiederum damit zusammenhängen, wie die GFP die gemeinsame Nutzung der Meere und die Aufteilung ihrer Ressourcen auf die Fangflotten der Mitgliedstaaten regelt. Es ist wichtig, diesen jährlichen Prozess mit EU-weiter Zustimmung als Basis der Politik beizubehalten. Dies schließt jedoch einen Übergang zu langfristigen Bewirtschaftungskonzepten keineswegs aus. Die EU hat hier beträchtliche Fortschritte erzielt, so dass für die kommerziell wichtigsten Bestände inzwischen mehrjährige Bewirtschaftungspläne gelten, auf die die jährlichen Begrenzungen von Fangmengen und Fischereiaufwand abgestimmt werden müssen. Generelles Urteil ist, dass Mehrjahrespläne funktionieren, da die derart regulierten Bestände meistens in einem besseren Zustand sind als andere. Es bedarf, gerade in Zeiten knapper Bestände, einer langfristigen Perspektive, um sinnvolle politische Entscheidungen treffen zu können, die eine reelle Chance beinhalten, die gesetzten Ziele auch zu erreichen.

Seit nunmehr fünf Jahren veröffentlicht die Kommission im Vorfeld der TAC- und Quotenverordnungen eine Mitteilung, in der die Bedingungen beschrieben sind, denen die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten entsprechen müssen. In diesem Jahr enthält die Mitteilung der Kommission „Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2011“

[1] ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

(KOM(2010) 241 endg.) einige gute Neuigkeiten, da sich die Lage einzelner Bestände gebessert hat. Für viele Fischbestände allerdings wurde erneut eine Einstellung oder möglichst weitgehende Begrenzung der Fänge empfohlen. Viele Bestände sind außerhalb sicherer biologischer Grenzen. Trotz einschlägiger Bestandserhaltungsmaßnahmen der GFP sind immer noch zu viele Bestände gefährdet, und viel zu wenig Bestände haben sich etwas erholt. Dies bestätigt, dass wir für überfischte Bestände strengere Bewirtschaftungsmaßnahmen brauchen.

Das Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) für 2011 unterstreicht einmal mehr die schlechte Bestandslage in den EU-Gewässern. Aber es stellt bei einigen wichtigen Beständen wie Seehecht, Seezunge und Seeteufel auch Verbesserungen fest. Auf Ersuchen der Kommission hat der ICES Empfehlungen ausgesprochen, wie sich bis 2015 eine Befischung auf F_{msy}-Niveau, d.h. in einem dem höchstmöglichen Dauertrag (MSY) entsprechenden Umfang, erreichen ließe. Diesem Ziel hat sich die EU mit ihrer Zustimmung zu den Ergebnissen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg und dem zugehörigen Aktionsplan verpflichtet.

- **Allgemeiner Kontext**

Die Festsetzung und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union. Die Verpflichtung der EU zur Nachhaltigkeit bei der Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen laut Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002.

Fangmöglichkeiten, die die EU für gebietsübergreifende Bestände und weit wandernde Arten beschließt, müssen internationalen Übereinkünften entsprechen, unter anderem dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Fischbestände aus dem Jahr 1995. Mit dem vorgelegten Vorschlag werden die Maßnahmen für diese Bestände, auf die sich die EU mit ihren internationalen Partnern geeinigt hat, soweit sie sich in Fangmöglichkeiten ausdrücken lassen (ob nun als Beschränkung der Fangmengen oder des Fischereiaufwands), in EU-Recht umgesetzt.

Bei Beständen, deren Bewirtschaftung in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt, entsprechen die vorgeschlagenen Mengen den wissenschaftlichen Gutachten zur Bestandslage, die der Kommission vorliegen und auf deren Grundlage Fangbeschränkungen festgesetzt werden, die mit den mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen vereinbar sind. Bei Beständen, für die solche Pläne nicht existieren, entsprechen die TAC-Vorschläge den wissenschaftlichen Empfehlungen, die in der Mitteilung KOM (2010) 241 endg. dargelegt sind. Die Mitteilung enthält eine Reihe von Managementempfehlungen, die sich auf die verschiedenen Szenarien stützen, die in den Gutachten je nach Bestandslage entwickelt werden (von „nachhaltig genutzt“ bis „dezimiert“), oder auf die beobachteten Trends, wenn die verfügbaren Daten keine genaue Bestandsabschätzung erlauben. Die Bestände sind in *Kategorien* eingeteilt. Den einzelnen Kategorien sind dann *Regeln* zur Festlegung der Fang- oder Aufwandsbeschränkungen zugeordnet.

Wissenschaftliche Gutachten sind auf Daten angewiesen. Bestandsabschätzungen, d.h.

eine Schätzung der Bestandsgrößen und ihrer voraussichtlichen Entwicklung je nach Befischung (Aufstellung so genannter „Fangoptionen“) sind nur möglich, wenn verlässliche Daten in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Dies ist nur für eine Reihe von regulierten Beständen der Fall. Bei allen anderen müssen sich die Bewirtschaftungsentscheidungen auf festgestellte Trends anhand von Indikatoren wie etwa den gemeldeten Fangmengen stützen, die mehr oder weniger zuverlässig sein können. In Einzelfällen können aufgrund fehlender Daten nicht einmal über die Entwicklungen wissenschaftliche Aussagen gemacht werden. In diesen Fällen sollte der Rat im Interesse der Bestandserhaltung die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes beschließen. Dies ist in Anbetracht der unterschiedlichen Interessen, um die es hierbei geht, nicht immer leicht. Dennoch muss die Kommission diesen Ansatz bei ihren Vorschlägen berücksichtigen. Entscheidend ist insbesondere die strikte Befolgung der Regel, dass der fischereiliche Druck nicht erhöht werden darf, solange wissenschaftliche Daten nicht belegen, dass dies ohne Gefährdung des betreffenden Bestands möglich ist.

- **Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Die bestehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet, das Gegenstand des Vorschlags ist, gelten bis zum 31. Dezember 2010; eine Ausnahme bilden bestimmte Beschränkungen des Fischereiaufwands, die bis zum 31. Januar 2011 gelten.

- **Vereinbarkeit mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der EU-Politik für nachhaltige Entwicklung.

2. ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Anhörung von interessierten Kreisen**

Anhörungsmethoden, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Der Vorschlag berücksichtigt die Ergebnisse der Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur (der „BAFA“ setzt sich aus Vertretern der Berufsverbände des Fangsektors, der Verarbeitungsindustrie und des Handels mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie anderer Verbände zusammen, die die Interessen von Verbrauchern, Umweltschutz und Entwicklung vertreten) und mit den zuständigen Regionalbeiräten für die Fischereien, die Gegenstand des Vorschlags sind.

Die Konsultationen erfolgten auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Verbesserte Konsultationen über das Fischereimanagement der Gemeinschaft“ (KOM(2006) 246 endg.), in der das so genannte Frontloading beschrieben wird.

Die Kommission hat vier Konsultationspapiere zu spezifischen Bestandsbewirtschaftungsfragen unterbreitet, nämlich:

– räumlich strukturierte Bewirtschaftung von Kaisergranat in Gebiet VII;

– getrennte TAC-Gebiete für Scholle in VIId und VIIe;

– Steuerung des Fischereiaufwands in Gebiet VIIfg nach dem Ökosystemansatz;

– Managemententscheidungen im Falle unbekannter Bestandslagen - Bestände der Kategorie 11.

In den beiden ersten Dokumenten werden technische Anpassungen an die räumliche Umsetzung von Fangbeschränkungen und die notwendigen Berechnungen für entsprechende Anpassungen der Quoten der Mitgliedstaaten erörtert. Im dritten Papier geht es um die Einführung von Obergrenzen für den Fischereiaufwand im Zuge der allgemeinen Empfehlung, den Fischereiaufwand für Bestände in der Keltischen See einzufrieren oder zu senken. Und im letzten Dokument schließlich wird ein Konzept vorgestellt, nach dem Managemententscheidungen für Bestände getroffen werden könnten, für die aufgrund fehlender Daten keinerlei wissenschaftliche Aussagen möglich sind. Erörtert wird das Konzept aber erst im Hinblick auf die Vorschläge für 2012, weil seine Anwendung eine erste Berücksichtigung bei der Vorbereitung des Gutachtens im ersten Halbjahr 2011 erfordert.

Diese Frontloading-Dokumente wurden den Mitgliedstaaten und den Regionalbeiräten zur Stellungnahme vorgelegt. Die Kommission organisierte am 14. Oktober eine gemeinsame Sitzung von BAFA und Regionalbeiräten, der am 14. September ein offenes Seminar vorausging (unter Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten, Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Fischereiexperten, Interessenvertretern, der Presse und der Öffentlichkeit), auf dem die Ergebnisse des wissenschaftlichen Gutachtens und seine wichtigsten Schlussfolgerungen vorgestellt und erörtert wurden.

Dem Konsultationsprozess lag auch die Mitteilung „Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2011“ (KOM(2010) 241 endg.) zugrunde, in der die Kommission in Erwartung des wissenschaftlichen Gutachtens zur Bestandslage die Grundsätze und Pläne für ihre TAC-Vorschläge 2011 erläutert.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Während es im Rahmen des Frontloading eher um technische Aspekte geht, nehmen die Mitgliedstaaten und Interessenvertreter in ihren Antworten zur Konsultation zu den Fangmöglichkeiten generell dazu Stellung, wie die Kommission die Bestandslage einschätzt und wie geeignete Managementlösungen gefunden werden können.

Vier Mitgliedstaaten und vier Regionalbeiräte haben sich geäußert.

Die Standpunkte der Regionalbeiräte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Regionalbeirat für südwestliche Gewässer

– Unterstützt das MSY-Ziel und bedauert, dass die Kommission in diese Richtung nicht schon früher tätig geworden ist. Die Umsetzung sollte in gemischten Fischereien mit ökosystembezogenem Ansatz erfolgen. Er bedauert allerdings, dass dieser Ansatz höhere TAC-Kürzungen nach sich ziehen wird, als sonst für Bestände der Kategorien 2 und 3 vorgesehen.

– Zur Frage der Übertragung von individuellen TAC einzelner Mitgliedstaaten an den

betreffenden Mitgliedstaat sollte nach Ansicht des Beirats ein Konsultationsmechanismus entwickelt und die Befugnis nicht einfach delegiert werden.

– Unterstützt Mehrjahrespläne, doch sollten diese technische Maßnahmen, Kapazitäts- und Aufwandsgrenzen usw. einschließen und in einem regionalen Kontext entwickelt werden.

– Betont das Problem fehlender wissenschaftlicher Daten.

– Stellt die Aufwandsdaten für den südlichen Seehechtbestand in Frage.

– Ist dagegen, sich bei den Fangmengen für Bestände der Kategorien 6 und 9 auf Durchschnittswerte zu stützen.

Regionalbeirat für nordwestliche Gewässer

– Verweist auf die rechtliche Verpflichtung der EU zu Erreichung des MSY-Ziels. Angesichts wissenschaftlicher Unsicherheiten und fehlender Daten wird die Kommission allerdings bei den Vorsorgeansatz-Niveaus zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen müssen. Er befürchtet wie der Regionalbeirat für die südwestlichen Gewässer, dass dies bei Beständen der Kategorien 2 und 3 höhere TAC-Kürzungen nach sich ziehen wird als in den vergangenen Jahren. Die Vertreter der Wirtschaft stellen fest, dass eine Einschätzung der sozioökonomischen Auswirkungen der Vorschläge 2011 auf alle Fischer nach dem neuen Grundsatz für jeden Bestand völlig unmöglich ist. Sie betonen jedoch, dass eine solche Einschätzung vor einem politischen Grundsatzwechsel vorgenommen werden sollte.

– In Sachen Keltische See plädiert der Beirat eher für eine Begrenzung der Fangkapazitäten als des Fischereiaufwands.

– In der Frage der Schollenbewirtschaftung in den Gebieten VII d und VII e lehnt er die vorgeschlagene TAC-Trennung aus Gründen der Vermischung beider Bestände ab und vertritt die Auffassung, dass die betroffenen Mitgliedstaaten die TAC am besten im Sinne einer nachhaltigen Fischerei verwalten können.

– Schlägt für den Kaisergranatfang in VIIa einen integrierten Bewirtschaftungsplan vor, der auch Maßnahmen für Wittling und Seezunge einschließen sollte, da beide in dieser Fischerei als Beifänge vorkommen.

Regionalbeirat für pelagische Bestände

– Hätte es begrüßt, wenn die Kommission ein positiveres Bild der pelagischen Bestände gezeichnet hätte.

– Unterstützt das ICES MSY-Konzept.

– Hätte sich über eine Bestätigung gefreut, dass die TAC für pelagische Arten im Einklang mit wissenschaftlichen Empfehlungen festgesetzt werden.

– Setzt sich weiter für verbesserte Daten ein.

– Hätte gern einen langfristigen Plan für westlichen Ostseehering.

– Bedauert die Verzögerung bei der Annahme des Mehrjahresplans für westlichen Stöcker.

– Sieht die Notwendigkeit eines Verfahrens zur Überprüfung der veranschlagten Werte fischereilicher Sterblichkeit im Einklang mit MSY (F_{msy}).

– Bedauert das Fehlen sozialer und wirtschaftlicher Analysen.

Regionalbeirat für die Nordsee

– Bevorzugt einen Mehrarten-Ökosystem-Ansatz.

– Lehnt Kürzungen um 25 % für Bestände der Kategorien 2 und 10 ab; sie sollten lediglich 15 % betragen.

– Statt eines Übergangs zu F_{msy} in vier gleichen Schritten sollte lieber ein etwas flexibleres Vorgehen gewählt werden.

– Äußert Besorgnis über die große Zahl von Beständen, für die Daten fehlen, und plädiert dafür, Informationen der Fischer zu verwenden.

– Ist sicher, dass anhaltende Aufwandsbeschränkungen zu Rückwürfen führen.

– Bedauert das Fehlen sozialer und wirtschaftlicher Analysen bei Entscheidungen im laufenden Jahr.

– Fordert, dass bei Initiativen zur Übertragung von Zuständigkeiten die Interessenvertreter einbezogen werden.

– Ergänzt die Klarstellung bei den Aufwandsobergrenzen für Tiefseearten, dass die Grenzen mit Blick auf die betreffenden Nachweise jedes Mitgliedstaats getrennt festgesetzt werden.

– Lehnt Kürzungen für Bestände der Kategorie 11 ab.

* * *

Die Interessenvertreter halten an dem Grundsatz fest, dass Änderungen der jährlichen TAC und Quoten schrittweise vorgenommen werden müssen, um kurzfristige Störungen des Wirtschaftsgeschehens möglichst gering zu halten. Wie aus der nachstehenden, ausführlichen Erläuterung des Vorschlags deutlich wird, wurde der Grundsatz, dass Anpassungen schrittweise zu erfolgen haben und die jährlichen Änderungen der Fangmöglichkeiten zu begrenzen sind, in dem Vorschlag berücksichtigt, soweit dies ohne eine weitere Verschlechterung des Zustands gefährdeter Bestände möglich war.

Die Interessenvertreter äußerten sich auch zu dem Ziel der Wiederauffüllung der Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags im Sinne der Zusage, die die EU auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg gemacht hat. Generell unterstützen sie dieses Ziel, bedauern jedoch, dass statt eines

allmählichen Übergangs bis 2015 die Wirtschaft jetzt wahrscheinlich zu kämpfen haben wird, da nur noch fünf Jahre bleiben. Sie rechnen damit, dass die erforderlichen Anpassungen ihre Ertragserwartungen bei Beständen in weitgehend gutem Erhaltungszustand zurückgehen lassen werden. Denn bei solchen Beständen könnte das MSY-Ziel eine leichte Reduzierung der Fangmengen verlangen, um die bessere Bestandssituation maximal auszunutzen, im Unterschied zu Fangmengen, bei denen es nur darum geht, den jeweiligen Bestand innerhalb sicherer biologischer Grenzen zu halten. Bei Beständen, bei denen ausreichende technische Grundlagen eine solche Strategie unterstützen, wurde nach der Empfehlung des ICES vorgegangen, d.h. in der Tat ein schrittweiser Übergang zu MSY, aber mit zusätzlichen Absicherungen für Bestände auf niedrigem Niveau. Würden die Vorstellungen der Regionalbeiräte für Bestände in relativ gutem Zustand übernommen, müsste das Johannesburg-Ziel aufgegeben werden, und das gerade bei Ressourcen, bei denen dieses Ziel am leichtesten zu erreichen sein dürfte.

Die Interessenvertreter stimmen der Idee zu, der Wirtschaft Zuständigkeiten zu übertragen. Alle Antworten betonen den dringenden Bedarf an besseren Daten und schlagen vor, dass die Fischwirtschaft bei der Bereitstellung solcher Daten für die Wissenschaftler eine aktivere Rolle übernimmt. Mehr Verantwortung bedeutet aber auch, dass die Folgen eines unzureichenden Handelns getragen werden müssen. Die Bestandslage gibt darüber Auskunft. Bleibt sie schlecht, bleiben auch die Fangmöglichkeiten stärker eingeschränkt oder werden noch weiter gekürzt.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Relevante wissenschaftliche/fachliche Bereiche

Fischereibiologie und Fischereiökonomie.

Methodik

Die Kommission konsultiert den ICES, ein unabhängiges internationales wissenschaftliches Gremium, und beruft die Plenarversammlung des STECF ein. ICES-Gutachten basieren auf ICES-eigenen Verfahrensregeln, die nach Maßgabe der Wünsche der Kunden, unter anderem der Kommission, angewendet werden. Der STECF gibt Stellungnahmen nach den Vorgaben der Kommission ab.

Konsultierte Organisationen/Sachverständige

- Internationaler Rat für Meeresforschung (ICES)

- Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF)

Zusammenfassung der Gutachten und berücksichtigte Empfehlungen

Der ICES hat 2010 erstmals drei Optionen vorgestellt :

(1) Anwendung des „Vorsorgeansatzes“ und entsprechende Kontinuität;

(2) umgehende Anwendung des MSY-Konzepts des ICES;

(3) schrittweiser Übergang zum ICES-MSY-Ansatz mit vollständiger Anwendung

ab 2015 (wie auf dem Weltgipfel von Johannesburg vereinbart).

Diese Optionen werden zusätzlich zu den Informationen vorgestellt, die für die Umsetzung der Regeln in der Mitteilung KOM (2010) 241 endg. erforderlich sind, die einen schrittweisen Übergang von den derzeitigen Mortalitätsraten zu MSY-verträglichen Raten (F_{msy}) bis 2015 einschließen.

Die Hauptpunkte des Gutachtens lassen sich nach Gebieten wie folgt zusammenfassen:

– Nordsee, Skagerrak und Kattegat (ICES-Gebiete IIa (EU-Gewässer), III, IV)

Geringe Anhebungen bei Scholle möglich.
Geringe Kürzungen bei Seezunge, Hering, Kaisergranat, Schellfisch, Wittling und Seelachs erforderlich.
Fischereiliche Sterblichkeit bei Kabeljau seit 2007 ansteigend und Bestand immer noch unter dem Biomasse-Grenzwert, trotz Maßnahmen zur Verhinderung von Rückwürfen.
Geschätzte Fangmengen betragen das Dreifache der Kabeljauquote.
Hering und Schellfisch weiterhin MSY-gerecht befischt.

– Gewässer westlich Schottlands (ICES-Gebiet VI)

Die Grundfischerei in diesem Gebiet hat Weißfisch weitgehend dezimiert und hängt jetzt von Kaisergranat, Seeteufel und Butt ab.
Seeteufel: Neue Erhebungen zeigen Abundanzrückgänge seit 2007 und Biomasserückgänge seit 2009. Demnach muss Kategorie 7 mit 15 %iger TAC-Kürzung angewendet werden.
Die Weißfischlage ist weiterhin problematisch. Trotz der (sehr umstrittenen) neuen technischen Maßnahmen westlich Schottlands betrugen die Rückwürfe bei Schellfisch 2009 immer noch 66 % (Anzahl Fische). Schellfisch liegt weiterhin deutlich unter B_{lim}; der Wittlingbestand ist zusammengebrochen; Kabeljau hat sich minimal erholt, liegt aber auch immer noch deutlich unter B_{lim}.
Empfehlung für Kaisergranat erneut restriktiv mit 15 % Kürzung.
Geringer Kenntnisstand aufgrund unzuverlässiger Fangmeldungen.
Kabeljauplan verlangt weitere Kürzungen um 25 % bei TAC und Fischereiaufwand.

– Irische See (ICES-Gebiet VIIa)

Situation seit letztem Jahr unverändert:
weiterhin Probleme mit Fangmeldungen;
für die Dezimierung von Wittling und Seezunge keine Lösung in Sicht.
Kabeljauplan verlangt weitere Kürzungen um 25 % bei TAC und Fischereiaufwand.
Alle Bestände außer Scholle und Hering dezimiert.
Die Fischerei in diesem Gebiet muss gründlich überdacht werden.

– Keltische See (ICES-Gebiet VII b bis k)

Schlechte Bestandslage bei Kaisergranat im Bereich der Porcupine Bank bestätigt, aber erste ermutigende Anzeichen positiver Auswirkungen der 2010 eingeführten saisonalen Schließung.
Rückwurfrate bei Kaisergranat rund 20 bis 25 %.
Bestandsabschätzung und Gutachten für Seezunge in VIIe wieder nutzbar:
Mehrjahresplan findet wieder Anwendung.
Bei Seeteufel ist eine Anhebung der TAC möglich, doch berücksichtigt diese Empfehlung nicht eine vom Rat bereits im letzten Jahr vereinbarte Anhebung.

– Biscaya und Ibero-Atlantische Gewässer

Anzeichen eines Bestandsrückgangs bei Sardellen in den westlichen iberischen Gewässern.
Anhebung der Seeteufel-TAC möglich.
Umsetzung des Plans für südlichen Seehecht ohne Wirkung: kein Rückgang der fischereilichen Sterblichkeit und TAC überschritten.
Kleiner TAC-Rückgang bei Butten.
Kaisergranat: 10 % Kürzungen in VIIIc und IXa; unverändert in VIIIab.
TAC für Seezunge in der Biskaya muss gekürzt werden.

– Tiefseebestände (alle Gebiete)

Einige Abundanzindizes zeigen positive Trends bei Leng, Lumb und Blauleng, aber die verfügbaren Daten erlauben keine Aussage zur Entwicklung der Bestandsgrößen. Wissenschaftler empfehlen als Hauptbewirtschaftungsinstrument weiterhin Aufwandsbeschränkungen; außerdem sollten Maßnahmen weitergeführt oder erweitert werden, die bei bestimmten Arten eine Abfischen lokaler Konzentrationen verhindern (Granatbarsch, Blauleng).

Der STECF hat die Empfehlungen des ICES bekräftigt und in einigen Fällen erläutert.

Form der Veröffentlichung der Stellungnahmen

Nach der förmlichen Genehmigung durch die Kommission werden alle Berichte des STECF auf den Webseiten der GD MARE veröffentlicht. Alle ICES-Berichte sind auf dessen Website abrufbar.

- **Folgenabschätzung**

Die TAC-Verordnung ist nicht länger ein Instrument, mit dem der Rat allein ein komplexes Maßnahmenpaket verabschieden kann, sondern muss sich auf den in Artikel 43 Absatz 3 AEUV genannten Anwendungsbereich beschränken. Sie ist nunmehr Teil eines ergebnisorientierten Managements: Ist die Politik insgesamt erfolgreich, werden sich auch die jährlichen Fangmöglichkeiten positiv entwickeln. Zu einer umfassenden Meerespolitik gehören Flottenmanagement, Strukturhilfen, Fischereiaufsicht, Durchsetzung der Vorschriften, Marktregulierung ebenso wie integrierte Bewirtschaftungsinstrumente. Dennoch ist diese Verordnung weiterhin erforderlich, damit die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden können, um der europäischen Fischwirtschaft, Verarbeitungsunternehmen eingeschlossen, die Ressourcenbasis zu erhalten und negative Auswirkungen einer zu hohen fischereilichen Sterblichkeit auf die Meeresumwelt zu verhindern.

Die EU hat für eine Reihe wirtschaftlich äußerst wichtiger Bestände, unter anderem für Seehecht, Kabeljau und Plattfische, mehrjährige Bewirtschaftungspläne verabschiedet. Diese Pläne erfordern vorherige Folgenabschätzungen. Wenn die Pläne dann angenommen sind, geben sie die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele festzusetzende Höhe der jeweiligen Jahres-TAC vor. Die Kommission ist bei ihren TAC-Vorschlägen an die Vorgaben dieser Pläne gebunden. Mehrere wichtige TAC in diesem Vorschlag beruhen somit auf der Folgenabschätzung, die für die Annahme des Plans, der ihnen zugrunde liegt, durchgeführt wurde.

Auch für Bestände, für die keine Mehrjahrespläne existieren, werden kurzfristige Ansätze möglichst vermieden und nachhaltige, längerfristige Entscheidungen bevorzugt. In vielen Fällen bedeutet dies eine eher schrittweise Reduzierung der Fangmöglichkeiten.

Geringere TAC werden, wenn sich die überfischten Bestände erholen, umfangreichere Fangmöglichkeiten nach sich ziehen. Mittel- bis langfristig werden geringere Umweltauswirkungen wegen des niedrigeren Fischereiaufwands, Verringerungen im Fangsektor in Form von weniger Schiffen bzw. geringerem durchschnittlichem Fischereiaufwand je Schiff sowie gleich bleibende bzw. höhere Anlandemengen erwartet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

- **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Der Vorschlag enthält die Fang- und Aufwandsbeschränkungen für die EU-Gewässer und für internationale Gewässer, in denen EU-Schiffe fischen, um das Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik einer biologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Fischerei zu verwirklichen.

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Gemeinsame Fischereipolitik ist eine gemeinsame Politik. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

Mit der vorliegenden Verordnung des Rates werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten zugewiesen, die sie aber gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates nach eigenem Ermessen auf die Regionen oder Wirtschaftsteilnehmer aufteilen können. Jeder Mitgliedstaat verfügt folglich über einen weiten Spielraum bei der Entscheidung, wie er nach dem von ihm gewählten sozioökonomischen Modell die ihm zugewiesenen Fangmöglichkeiten ausschöpfen will.

Der Vorschlag hat für die Mitgliedstaaten keine neuen finanziellen Auswirkungen. Der Rat verabschiedet diese Verordnung jedes Jahr, und die öffentlichen und privaten Mittel zu ihrer Durchführung liegen bereits vor.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagene Instrumente: Verordnung.

Dies ist ein Vorschlag zum Fischereimanagement auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 3 AEUV und im Einklang mit Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Vereinfachung**

Der Vorschlag bedeutet eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren öffentlicher Stellen (EU- und einzelstaatliche Ebene), insbesondere bei der Steuerung des Fischereiaufwands.

- **Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel**

Dieser Vorschlag betrifft eine jährliche Verordnung für das Jahr 2011 und enthält daher keine Revisionsklausel.

- **Einzelerläuterung zum Vorschlag**

- Nach dem Vertrag von Lissabon werden Entscheidungen in Fragen der GFP normalerweise im Wege der Mitentscheidung getroffen. Eine Ausnahme bilden nach Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags Maßnahmen „zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei“. Diese Maßnahmen erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission ohne Einbeziehung des Parlaments. Folglich beschränkt sich der vorliegende Vorschlag auf die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten sowie operativ damit unmittelbar verbundene Bedingungen.

Bei den vorgeschlagenen Beschränkungen der Fangmengen und des Fischereiaufwands wurden der Grundsatz des so genannten „Frontloading“ laut der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Verbesserte Konsultationen über das Fischereimanagement der Gemeinschaft“ (KOM(2006)246 endg.) und die Grundsätze der Mitteilung der Kommission „Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2011“ (KOM(2010)241 endg.) eingehalten, in der die Positionen und Absichten der Kommission in Bezug auf ihre TAC- und Quotenvorschläge für 2011, in Erwartung des wissenschaftlichen Gutachtens über die Bestandslage, dargestellt sind.

In Einklang mit dieser Mitteilung wurden für eine zunehmende Zahl von Beständen, etwa Seehecht, Seezunge, Scholle und Kaisergranat, die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der betreffenden mehrjährigen Pläne festgelegt. Für Bestände, für die neue mehrjährige Pläne vorgeschlagen wurden (westlicher Stöckerbestand), sowie Bestände, für die der Rat und die Kommission auf der Tagung des Rates im Dezember 2009 Verpflichtungen eingegangen sind (Hering in der Keltischen See und Schellfisch in den Gebieten Vb und VIa), folgt der Vorschlag den Vorgaben der betreffenden

Dokumente.

Auf die besondere Situation der Kabeljaubestände sollte näher eingegangen werden. In den westlichen Gewässern (Irische See, westlich von Schottland und Kattegat) ist die Biomasse auf unter 5 % gesunken, so dass die Bestände zusammengebrochen sind. Für diese Bestände und den Bestand in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal gilt ein mehrjähriger Bewirtschaftungsplan (Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 vom 18. Dezember 2008), der aber wissenschaftlichen Gutachten zufolge nicht angemessen umgesetzt wird. Statt sich zu erholen, verschlechtert sich die Lage der Bestände weiter. Es werden sehr viel größere Mengen als zulässig entnommen, was auf fehlende Kontrollen und wenig verlässliche Daten inklusive Rückwurfdaten hinweist. Bei drei Beständen (Irische See, westlich von Schottland und Kattegat) hat dies erneut zu einer Situation unzureichender Daten geführt und es gibt keine Anzeichen einer Umkehr der Entwicklung, die den Zusammenbruch der Bestände bewirkt hat. Für die Nordsee müssen, da dies ein gemeinsam bewirtschafteter Bestand ist, Beratungen mit Norwegen geführt werden. Doch für die Bestände, für die allein die EU zuständig ist, sollte der Rat gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Bewirtschaftungsplans strengere Beschlüsse als sonst üblich fassen, wenn aus dem Gutachten des STECF hervorgeht, dass einer der Kabeljaubestände sich nicht angemessen erholt. Die vorgelegten Gutachten belegen zur Genüge, dass diese Bestimmung angewendet werden sollte, und sowohl ICES als auch STECF weisen ausdrücklich darauf hin. In Anbetracht des Zusammenbruchs der Bestände sollten die betreffenden Fischereien schrittweise eingestellt werden. Daher wird statt der normalerweise anzuwendenden 25 % eine 50 % ige Kürzung der TAC vorgeschlagen. Ein 25 % niedrigerer Fischereiaufwand gilt ohnehin. 2012 wird es dann eine TAC von Null geben. Gleichzeitig wird die Kommission die Mitgliedstaaten ersuchen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um diese Maßnahmen rigoros durchzusetzen. Der Vorschlag folgt überdies der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verwirklichung der Nachhaltigkeit im Fischereisektor der EU mit Hilfe des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags (KOM (2006) 360 endg.), denn die vorgeschlagenen Maßnahmen bedeuten keine Zunahme der fischereilichen Sterblichkeit. Eine solche Zunahme stünde im Widerspruch zu der Verpflichtung, die die EU und die Mitgliedstaaten auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg eingegangen sind, nämlich die Fischbestände auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den höchstmöglichen Dauerertrag sichert, wobei dieses Ziel für erschöpfte Bestände dringend und nach Möglichkeit spätestens 2015 erreicht werden soll.

Die im vergangenen Jahr eingeführte Möglichkeit, im Rahmen vollständig dokumentierter Fischereien zusätzliche Kabeljaumengen von bis zu 5 % der jeweiligen Quote zu fangen, wird in diesem Vorschlag beibehalten, aber in eckige Klammern gesetzt, da über diese Bestimmungen eine Einigung mit Norwegen erzielt werden muss. Solche Initiativen sollte auf jeden Fall im Vorfeld wissenschaftlich, vor allem vom STECF, bewertet werden. Auf dieser Grundlage ist auch im Vorschlag für die TAC für Seezunge im Gebiet VIIe eine entsprechende Initiative berücksichtigt.

Der Vorschlag schließt Fangbeschränkungen ein, die im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen vereinbart werden. Die Fangbeschränkungen und sonstigen Empfehlungen der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPFO), der Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT), der Kommission über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis

(CCAMLR), der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), der Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO), der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC), der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) werden vorliegen, sobald diese Organisationen in der Zeit von Oktober bis Dezember 2010 ihre Jahrestagungen abgehalten haben. Die TAC für Bestände in grönländischen Gewässern sowie für Bestände, die gemeinsam mit Norwegen und den Färöern befischt werden, liegen noch nicht vor, da sie von den Ergebnissen der für November und Dezember 2010 angesetzten Konsultationen abhängen. Diese TAC werden als *pro memoria* (pm) angegeben.

Für die Steuerung des Fischereiaufwands für die Kabeljaufischerei wird seit 2009 ein System zur Festlegung einer bestimmten Zahl von Kilowatt-Tagen angewandt und auch 2011 weitergeführt.

Zur Steuerung des Fischereiaufwands für Seezunge im westlichen Ärmelkanal sowie für südlichen Seehecht und Kaisergranat wird das Steuerungssystem nach Tagen auf See und nach Schiffstypen für Schiffe, die nachweislich bereits in dem betreffenden Gebiet gefischt haben, auch 2011 gelten. Gemäß der vorgeschlagenen Verordnung soll es den Mitgliedstaaten jedoch weiterhin möglich sein, ein System von Kilowatt-Tagen anzuwenden, damit sie ihre Fangmöglichkeiten effizienter nutzen und im Einvernehmen mit dem Fischereisektor zur Bestandserhaltung beitragen können. Besonders die Aufwandsvorschriften für die Fischerei auf südlichen Seehecht und Kaisergranat und hier die Festsetzung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Obergrenzen sollen rationalisiert werden. Ab 2011 wird die tatsächliche Zahl für jeden Mitgliedstaat in der Verordnung angegeben. Dies gewährleistet mehr Transparenz bei der Neuzuteilung von Seetagen, wenn Schiffe abgewrackt werden, und beruht auf klaren Zahlen für jeden Mitgliedstaat je nach Abwrackaktivitäten.

Der höchstzulässige Fischereiaufwand für die einzelnen Bestände in Anhang II, ob nun als Tage auf See pro Schiff oder Kilowatt-Tage je Aufwandsgruppe, ist zunächst vorläufig angegeben; die Zahlen müssen eventuell aktualisiert werden, wenn der STECF nach seiner Plenarversammlung im November 2010 sein endgültiges Gutachten abgegeben hat. Die Methode zur Festsetzung des endgültigen Fischereiaufwands für die Sandaalfischerei in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIa und IV wird ebenfalls noch analysiert.

Der Vorschlag enthält Maßnahmen zur Begrenzung des Fischereiaufwands in der Keltischen See, die erstmals für das TAC-Jahr 2011 vorgeschlagen werden. Vorgeschlagen wird, für alle Fischereien eine einheitliche Aufwandsobergrenze festzusetzen. Diese Obergrenze sollte dem Fischereiaufwand im Bezugsjahr 2007 entsprechen, abzüglich 10 %. 2007 wurde als Bezugsjahr gewählt, um nicht diejenigen Mitgliedstaaten zu benachteiligen, die ihren Aufwand in den letzten Jahren bereits reduziert haben, während andere ihren Fischereiaufwand im selben Zeitraum im selben Gebiet sogar noch steigerten. Begründet ist die Maßnahme durch die wissenschaftliche Empfehlung für die meisten Bestände in diesem Gebiet, den Aufwand zu senken bzw. auf keinen Fall zu erhöhen. Da es sich hier überwiegend um gemischte Fischereien handelt, erscheint eine einheitliche Obergrenze angezeigt, deren Einhaltung zudem leichter zu kontrollieren ist. Sie soll in den ICES-Gebieten VIIf und VIIg gelten, in denen der meiste Fischereiaufwand betrieben wird. Für die Fangflotten dürfte diese

Änderung weitgehend folgenlos sein, da im Grunde nur die aktuelle Situation bestätigt wird. Für die Bestandslage dagegen ist eine solche Maßnahme vorteilhaft, da einer Verlagerung von Fischereiaufwand aus angrenzenden Regionen, deren Bestände in deutlich schlechterem Zustand sind, der Irischen See etwa (ICES-Gebiet VIIa), vorgebeugt wird.

Für Tiefseebestände empfahl die NEAFC (Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik) im Jahr 2002, den Fischereiaufwand für zwei Jahre einzufrieren. Infolgedessen wurde der höchstzulässige Fischereiaufwand durch eine jährliche Übereinkunft im NEAFC und deren Umsetzung durch den Rat schrittweise verringert, so dass er 2008 und 2009 75 % bzw. 65 % des Fischereiaufwands im Bezugsjahr 2003 betrug. Für die Jahre 2010 bis 2012 empfahl der NEAFC eine Obergrenze des Fischereiaufwands von 65 %. Diese Aufwandsbeschränkung muss beibehalten werden, um den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft nachzukommen und um Bestände zu schützen, die, wie der ICES seit Jahren betont, äußerst gefährdet sind und angesichts ihrer äußerst niedrigen Reproduktionsrate dringend geschützt werden müssen.

Für kurzlebige Arten wie Sandaal, Stintdorsch und Sprotte in der Nordsee sind Teiljahresbewirtschaftungsregelungen eingeführt worden. In diesen Fällen können die für Anfang 2011 vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten in Einklang mit aktuellen wissenschaftlichen Gutachten im Laufe des Jahres durch Verordnungen der Kommission geändert werden, was bedeutet, dass die geplanten Bewirtschaftungsmaßnahmen zügig durchgeführt werden können. Für Sandaal allerdings wird die Bewirtschaftungsmethode derzeit überprüft, und das Ergebnis dieser Prüfung könnte Teiljahresregelungen überflüssig machen. Alle etwaigen Änderungen müssen im Herbst noch mit Norwegen besprochen werden, so dass Anhang IID möglicherweise noch einmal grundlegend überarbeitet werden muss oder, je nach Ergebnis der Beratungen, sogar gestrichen wird.

Und schließlich sieht die Verordnung erstmalig bei der Festsetzung der jährlichen Fangmöglichkeiten vor, dass bestimmte TAC von den Mitgliedstaaten selbst verabschiedet werden. Es geht um sieben TAC, die nur von einem einzigen Mitgliedstaat genutzt werden. Von Aufteilung kann in diesem Fall nicht die Rede sein, da die TAC dem betreffenden Mitgliedstaat praktisch „gehören“. Daher erscheint es angezeigt, die Verordnung zu vereinfachen und festzulegen, dass der Mitgliedstaat diesbezügliche Entscheidungen selber trifft, allerdings natürlich unter der Bedingung, dass die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik eingehalten werden.

2010/0324 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2011)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

(2) Nach Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik[3] sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) die Maßnahmen festzulegen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.

(3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festlegung und Zuteilung der Fangmöglichkeiten für jede Fischerei oder Fischereigruppe zu treffen, und gegebenenfalls operativ damit verbundene Bedingungen festzusetzen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für jeden Mitgliedstaat für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gebührend berücksichtigen.

(4) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugewiesen, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu bestimmen. Allerdings ist sicherzustellen, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung der TAC die Grundsätze und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik uneingeschränkt befolgt und dafür Sorge trägt, dass der

2 ABl. C vom , S. .

3 ABl. L 358 vom 31.12.002, S. 59.

fragliche Bestand in einem Umfang befischt wird, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, indem er nicht zuletzt die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit einschlägige Daten erhoben werden, die Bestandsgröße und -entwicklung abgeschätzt und der höchstmögliche Dauerertrag festgestellt wird.

(5) Die TAC sollen auf der Grundlage der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung der biologischen und sozioökonomischen Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und im Lichte der Meinungen der angehörten Interessenvertreter festgesetzt werden, die diese insbesondere auf den Sitzungen mit dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur und mit den betroffenen Regionalbeiräten zum Ausdruck gebracht haben.

(6) Die TAC für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, sollten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Folglich sollten die TAC für Seehecht, Kaisergranat und Seezunge im Golf von Biscaya, im westlichen Ärmelkanal und in der Nordsee, für Scholle in der Nordsee, für Hering westlich von Schottland und für Kabeljau im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak, im östlichen Ärmelkanal, westlich von Schottland sowie in der Irischen See im Einklang mit folgenden Verordnungen festgesetzt werden: Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands[4], Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel[5], Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates vom 23. Februar 2006 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im Golf von Biscaya[6], Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal[7], Verordnung (EG) Nr. 676/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 zur Einführung eines Mehrjahresplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee[8], Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen[9], Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer[10].

(7) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten[11] sind die Bestände festzulegen, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.

(8) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung bedeuten. Die

4 ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 1.
5 ABl. 345 vom 28.12.2005, S. 5.
6 ABl. L 65 vom 3.7.2006, S. 1.
7 ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 7.
8 ABl. L 157 vom 19.6.2007, S. 1.
9 ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 6.
10 ABl. L 96 vom 15.4.2009. S. 1.
11 ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.

(9) Kaisergranat wird in gemischten Grundfischereien zusammen mit verschiedenen anderen Arten gefangen. In einem als Porcupine Bank bekannten Gebiet westlich Irlands müssen die Kaisergranatfänge dringend so stark wie möglich reduziert werden. Daher erscheint es angezeigt, die Fangmöglichkeiten in diesem Gebiet auf lediglich pelagische Arten zu beschränken, bei denen kein Kaisergranat mitgefangen wird.

(10) Es ist erforderlich, die Obergrenzen für den höchstzulässigen Fischereiaufwand für 2010 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 und unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008[12] festzusetzen.

[(11) Nach dem ICES-Gutachten ist es erforderlich, eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV beizubehalten und zu überarbeiten.]

(12) In Anbetracht der wissenschaftlichen Empfehlungen zur Lage der Bestände in der Keltischen See und angesichts des gemischten Charakters der dortigen Fischereien ist es angezeigt, für die Fangtätigkeiten in den statistischen ICES-Gebieten VIIf und VIIg Maßnahmen zur Begrenzung des Fischereiaufwands zu verabschieden.

(13) In Anbetracht des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens des ICES und im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) ist es erforderlich, den Fischereiaufwand für bestimmte Tiefseearten zu beschränken.

(14) Die EU hat nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen[13], den Färöern[14] und Grönland[15] vorgesehen ist, mit diesen Vertragspartnern Konsultationen über Fangrechte geführt.

(15) Die EU ist Vertragspartei mehrerer Fischereiorganisationen und nimmt an der Tätigkeit anderer Organisationen als kooperierende Nichtpartei teil. Außerdem werden gemäß der Beitrittsakte von 2003 seit dem Zeitpunkt des Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Union die zuvor von Polen geschlossenen Fischereiabkommen, wie das Übereinkommen über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der

12 ABl. 214 vom 19.8.2009, S. 16.

13 Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

14 Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

15 Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits - Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4).

Pollackressourcen im mittleren Beringmeer, von der EU verwaltet. Diese Fischereiorganisationen haben empfohlen, für 2011 eine Reihe von Maßnahmen einzuführen, darunter Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe. Diese Fangmöglichkeiten sollten von der EU umgesetzt werden.

(16) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2010 keine Einigung über Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito erzielen können. Die meisten Vertragsparteien jedoch, die Europäische Union eingeschlossen, waren der Auffassung, dass diese Bestände reguliert werden sollten, um ihre nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Die EU sollte daher entsprechende Maßnahmen verabschieden.

(17) Die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2010 die Gesamtkapazität der Flotten korrigiert, die in den Jahren 2006-2008 tropischen Thunfisch sowie 2007-2008 Schwertfisch und Weißen Thun befischt haben. Die IOTC hat außerdem die Umsetzung von Flottenentwicklungsplänen beschlossen. Und die IOTC hat eine Resolution zum Schutz von Fuchshaien (Familie *Alopiidae*) angenommen, die in Fischereien in ihrem Regelungsbereich mitgefangen werden.

(18) Auf der dritten internationalen Konferenz zur Gründung einer Regionalen Fischereiorganisation für das Hochseegebiet des Südpazifiks (SPFO) im Mai 2007 haben die Teilnehmer bis zur Gründung dieser SPFO anzuwendende vorläufige Maßnahmen zur Regulierung der pelagischen Fischerei und der Grundfischerei in diesem Gebiet, darunter auch Fangmöglichkeiten, festgelegt. Diese Maßnahmen wurden anlässlich der achten internationalen Konsultationen zur Gründung der SPFO im November 2009 überarbeitet und werden auf der zweiten Vorbereitungskonferenz zur Einsetzung der SPFO-Kommission im Januar 2011 erneut überprüft. Bis zur Annahme der neuen Maßnahmen bleiben folglich die jetzigen vorläufigen Maßnahmen in Kraft. Nach dem Einvernehmen der Teilnehmer handelt es sich bei diesen vorläufigen Maßnahmen um freiwillige und nach internationalem Recht nicht bindende Maßnahmen. Dennoch ist es angesichts der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Fischbestände ratsam, diese Maßnahmen in das EU-Recht aufzunehmen.

(19) Auf ihrer Jahrestagung 2010 hat die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO) Fangbeschränkungen für vier Fischbestände im SEAFO-Übereinkommensbereich beschlossen. Diese Maßnahmen müssen in EU-Recht umgesetzt werden.

(20) Aus Gründen der Dringlichkeit sollten die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung der Fangbeschränkungen für bestimmte kurzlebige Bestände im Einklang mit Artikel 291 AEUV nach dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[16] festgelegt werden.

(21) Bestimmte regionale Fischereiorganisationen legen internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die EU geschaffen oder eingeschränkt werden, am Jahresende fest, und diese Maßnahmen werden vor Inkrafttreten der vorliegenden

[16] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Verordnung anwendbar. Es ist daher vorzusehen, dass die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen rückwirkend gelten.

(22) Die Nutzung der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Fangmöglichkeiten erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik[17], insbesondere ihrer Artikel 33 und 34 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und die Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Für diesen Zweck muss festgelegt werden, welche Codes die Mitgliedstaaten verwenden, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter diese Verordnung fallen.

(23) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten sind die relevanten Bestimmungen des geltenden EU-Rechts uneingeschränkt zu befolgen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung sind die nachstehenden Fangmöglichkeiten und operativ mit der Nutzung dieser Fangmöglichkeiten verbundene Bedingungen festgelegt:

a) Fangbeschränkungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für das Jahr 2011 sowie

b) bestimmte Aufwandsbeschränkungen für den Zeitraum 1. Februar 2011 bis 31. Januar 2012,

c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im Bereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) für die in den Artikeln 18 bis 20 und in den Anhängen IE und V genannten Zeiträume,

[d) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im Bereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) für die in Artikel 26 genannten Zeiträume.

Artikel 2

Geltungsbereich

[17] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gilt diese Verordnung für

a) EU-Schiffe und

b) Drittlandschiffe in EU-Gewässern.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „EU-Schiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Europäischen Union registriert ist;

b) „Drittlandschiffe“ Fischereifahrzeuge, die die Flagge von Drittländern führen und in Drittländern registriert sind;

c) „EU-Gewässer“ die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags genannten Gebiete;

d) „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;

e) „Quote“ einen der Gemeinschaft, Mitgliedstaaten oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;

f) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;

g) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen[18];

h) „Fischereiflottenregister der EU“ das von der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erstellte Register;

i) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch.

Artikel 4

Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

[18] ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5.

a) Die Gebiete des ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[19] festgelegt.

b) „Skagerrak“ ist das Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird.

c) „Kattegat“ ist das Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird.

d) „VII (Irische See Ost – Einheit 14)“ ist das Gebiet mit folgenden Abgrenzungen:

i) eine Loxodrome, die folgende Punkte verbindet:

– den Schnittpunkt des Längenkreises 5°W mit der britischen Küste bei Portpatrick;

– 54°30', N 5°W;

– 54°30', N 4°W;

– den Schnittpunkt des Längenkreises 4°W mit der britischen Küste bei Llanfairfechan;

ii) die britische Küste.

e) „VII (Irische See West – Einheit 15)“ ist das Gebiet mit folgenden Abgrenzungen:

i) eine Loxodrome, die folgende Punkte verbindet:

– den Schnittpunkt des Breitenkreises 55°N mit der irischen Küste bei Camlough;

– den Schnittpunkt des Breitenkreises 55°N mit der britischen Küste bei Stranraer;

ii) die britische Küste zwischen dem Schnittpunkt des Breitenkreises 55°N mit der britischen Küste bei Stranraer und dem Schnittpunkt des Längenkreises 5°W mit der britischen Küste bei Portpatrick;

iii) eine Loxodrome, die folgende Punkte verbindet:

[19] Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

– den Schnittpunkt des Längenkreises 5°W mit der britischen Küste bei Portpatrick;

– 54°30', N 5°W;

– 54°30', N 4°W;

– den Schnittpunkt des Längenkreises 4°W mit der britischen Küste bei Llanfairfechan;

iv) die britische Küste zwischen dem Schnittpunkt des Längenkreises 4°W mit der Küste bei Llanfairfechan und dem Schnittpunkt des Breitenkreises 53°N mit der Küste bei der Halbinsel Llyn;

v) eine Loxodrome, die folgende Punkte verbindet:

– den Schnittpunkt des Breitenkreises 53°N mit der britischen Küste bei der Halbinsel Llynthe ;

– den Schnittpunkt des Breitenkreises 53°N mit der irischen Küste bei Wicklow;

– die irische Ostküste zwischen den Breitenkreisen 53° 00'N und 55° 00'N.

f) „VII (Porcupine Bank – Einheit 16)“ ist das Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

– 53° 30'N, 15°00'W;

– 53° 30'N, 11°00'W;

– 51°30'N, 11°00'W;

– 51°30'N, 13°00'W;

– 51°00'N, 13°00'W;

– 51°00'N, 15°00'W;

– 53° 30'N, 15°00'W.

g) „VII (Aran Fanggründe – Einheit 17)“ ist das Gebiet mit folgenden Abgrenzungen:

i) die Westküste Irlands;

ii) den Breitenkreis 53°30'N;

iii) den Längenkreis 11°00'W;

iv) den Breitenkreis 52°30' N.

h) „VII (S und SW Irland – Einheit 19)“ ist das Gebiet mit folgenden Abgrenzungen:

i) Loxodromen, die folgende Punkte verbinden:

– Den Schnittpunkt des Breitenkreises 52°30'N mit der Westküste Irlands;

– 52°30'N, 11°00'W;

– 51°00'N, 11°00'W;

– 51°00'N, 8°00'W;

– 51°30'N, 8°00'W;

– 51°30'N, 7°00'W;

– 52°00'N, 7°00'W;

– 52°00'N, 6°00'W;

– 52°30'N, 6°00'W;

– den Schnittpunkt des Breitenkreises 52°30'N und

ii) die Ostküste Irlands südlich von 52°30'N.

i) „VII (Keltische See – Einheiten 20-22)“ ist das Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

– 51°00'N, 9°00'W;

– 51°00'N, 8°00'W;

– 51°30'N, 8°00'W;

– 51°30'N, 7°00'W;

– 52°00'N, 7°00'W;

– 52°00'N, 6°00'W;

– 51°30'N, 6°00'W;

– 51°30'N, 5°00'W;

– 51°00'N, 5°00'W;

– 51°00'N, 6°00'W;

– 50°30'N, 6°00'W;

– 50°30'N, 7°00'W;

– 49°30'N, 7°00'W;

– 49°30'N, 9°00'W;

– 51°00'N, 9°00'W.

j) „VII (NW Irland und andere Gebiete – Einheit 18)“ ist der Teil des Gebiets VII, der nicht durch die vorstehend unter Buchstaben d bis i genannten Gebiete abgedeckt ist.

k) „Golf von Cadiz“ ist das ICES-Gebiet IXa östlich von 7° 23'48″W.

l) CECAF-Gebiete (mittlerer Ostatlantik oder FAO-Großfanggebiet 34) sind die Gebiete nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[20].

m) NAFO-Gebiete (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die Gebiete nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[21].

n) SEAFO-Bereich (Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist der Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft[22].

o) ICCAT-Bereich (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist der Bereich nach Maßgabe der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik[23].

p) CCAMLR-Bereich (Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) sind die Gebiete nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis CCAMLR [24].

q) IATTC-Bereich (Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist der Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde[25].

r) IOTC-Bereich (Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist der Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean[26].

s) SPFO-Bereich (Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist der Bereich der Hohen See südlich von 10°N, nördlich des CCAMLR-Bereichs, östlich des

[20] Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

[21] Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

[22] Geschlossen mit Beschluss 2002/738/EG des Rates (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

[23] Beitritt der Europäischen Gemeinschaft mit Beschluss 86/238/EWG des Rates (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

[24] ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16.

[25] Geschlossen mit Beschluss 2006/539/EG des Rates (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

[26] Beitritt der Europäischen Gemeinschaft mit Beschluss 95/399/EG des Rates (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

SIOFA-Bereichs nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean und westlich der Gebiete unter Fischereihoheit der Staaten Südamerikas[27].

t) WCPFC-Bereich (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist der Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik[28].

u) „Hohe See des Beringmeers“ sind die Gewässer der Hohen See im Beringmeer außerhalb 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR EU-SCHIFFE

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 5

TAC und Aufteilung

1. Die TAC für EU-Schiffe in EU-Gewässern und bestimmten Nicht-EU-Gewässern und die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten sowie die operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.

2. Die EU-Schiffe dürfen im Rahmen der TAC nach Anhang I und unter den Bedingungen von Artikel 13 und Anhang III der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008[29] und ihrer Durchführungsvorschriften in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

27 Geschlossen mit Beschluss 2008/780/EG des Rates (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

28 Beitritt der Europäischen Gemeinschaft mit Beschluss 2005/75/EG des Rates (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

29 Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

3. Die Kommission legt die TAC für Lodde in den ICES-Gebieten V und XIV (grönländische Gewässer), die der EU aufgrund der TAC und der EU-Zuteilung durch Grönland zustehen, nach Maßgabe des Abkommens mit Grönland fest.

4. Die TAC in Anhang I für die nachstehenden Bestände können von der Kommission auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahres 2011 nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 überprüft werden:

[a) Sandaale in den ICES-Gebieten IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer) nach den Regeln in Anhang IID Nummer 6;]

b) Stintdorsch in den ICES-Gebieten IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer) und Sprotte in den ICES-Gebieten IIa und IV (EU-Gewässer);

c) Wittling in den ICES-Gebieten IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer) sowie Schellfisch in den ICES-Gebieten IIa, III und IV, um industriellen Beifängen in der Stintdorschfischerei Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Verbotene Arten

1. Die nachstehenden Arten dürfen von EU-Schiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen EU- und Nicht-EU-Gewässern;

b) Engelhai (*Squatina squatina*) in allen EU-Gewässern;

c) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;

d) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete VI, VII, VIII, IX und X;

e) Heringshai (*Lamna nasus*) in internationalen Gewässern sowie

d) Geigenrochen (Rhinobatidae) in den EU-Gewässern der Gebiete I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X und XII.

2. Die in Absatz 1 genannten Arten werden soweit möglich unverzüglich und unversehrt wieder ausgesetzt.

Artikel 7

Besondere Aufteilungsvorschriften

1. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung lässt Folgendes unberührt:

a) den Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;

b) Neuaufteilungen nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008;

c) zusätzliche Anlandungen im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;

d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;

e) Abzüge nach den Artikeln 37, 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

2. Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

Artikel 8

Aufwandsbeschränkungen

Vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2012 gelten die Aufwandsbeschränkungen gemäß

a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung bestimmter Bestände im Kattegat, im Skagerrak, in dem Teil des ICES-Gebiets IIIa, das nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört, und in den ICES-Gebieten IV, VIa, VIIa, VIId sowie den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa und Vb;

b) Anhang IIB für die Wiederauffüllung der Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz;

c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung der Seezungenbestände im ICES-Gebiet VIIe;

[d) Anhang IID für die Bewirtschaftung der Sandaalbestände in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV;]

e) Anhang IIE für die Bewirtschaftung bestimmter Bestände in den ICES-Gebieten VIIf und VIIg.

Artikel 9

Fang- und Aufwandsbeschränkungen in Tiefseefischereien

1. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates[30] gilt für Schwarzen Heilbutt. Schwarzer Heilbutt wird unter den in besagtem Artikel genannten Bedingungen gefangen, an Bord behalten, umgeladen und angelandet.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2011 nicht mehr als 65 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt und/oder bei denen Tiefsee-Arten nach den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 gefangen wurden. Dieser Absatz gilt nur für Fangreisen, bei denen mehr als 100 kg andere Tiefsee-Arten als Goldlachs gefangen wurden.

Artikel 10

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Fänge aus Beständen, für die TAC festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn

a) die Fänge von Schiffen eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist, oder

b) die Fänge Teil eines EU-Anteils sind, der nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und dieser EU-Anteil noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 11

Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung bestimmter Fangmöglichkeiten

1. Die in Anhang I festgelegten Fangmöglichkeiten für Lumb, Kabeljau, Butt, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Blauleng, Leng, Kaisergranat, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seezunge [und Dornhai] werden in ICES-Gebiet VII bzw. relevanten Untergebieten insofern eingeschränkt, als es in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2011 in der Porcupine Bank verboten ist, eine der aufgezählten Arten zu fangen oder an Bord zu behalten. In den betreffenden Einträgen in Anhang I wird auf diesen Artikel Bezug genommen.

2. Im Sinne dieses Artikels ist die Porcupine Bank das Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breite	Länge
1	52° 27' N	12° 19' W

[30] Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

2	52° 40' N	12° 30' W
3	52° 47' N	12° 39,600' W
4	52° 47' N	12° 56' W
5	52° 13,5' N	13° 53,830' W
6	51° 22' N	14° 24' W
7	51° 22' N	14° 03' W
8	52° 10' N	13° 25' W
9	52° 32' N	13° 07,500' W
10	52° 43' N	12° 55' W
11	52° 43' N	12° 43' W
12	52° 38,800' N	12° 37' W
13	52° 27' N	12° 23' W
14	52° 27' N	12° 19' W

3. Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 finden in dem Gebiet nach vorstehendem Absatz 2 Anwendung.

Artikel 12

Datenübermittlung

Wenn die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Daten über die angelandeten Mengen übermitteln, verwenden sie die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

KAPITEL II

FANGGENEHMIGUNGEN IN DRITTLANDGEWÄSSERN

Artikel 13

Fanggenehmigungen

1. Die Höchstzahl an Fanggenehmigungen für EU-Schiffe, die in Drittlandgewässern fischen, ist in Anhang III angegeben.

2. Überträgt ein Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang III, so schließt dies auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang III genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

KAPITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN IN DEN GEWÄSSERN REGIONALER FISCHEREIORGANISATIONEN

ABSCHNITT 1

ICCAT-BEREICH

Artikel 14

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten für Roten Thun

1. Die Höchstzahl an Angelfischereifahrzeugen und Schleppleinenfischern der EU, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 1 festgesetzt.

2. Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der EU, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 2 festgesetzt.

3. Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 3 festgesetzt.

4. Die Höchstzahl und die zulässige Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, sind in Anhang IV Nummer 4 festgesetzt.

5. Die Höchstzahl an Tonnaren, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang IV Nummer 5 festgesetzt.

6. Für den Ostatlantik und das Mittelmeer sind die maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen aufgeteilt wird, in Anhang IV Nummer 6 festgesetzt.

Artikel 15

Zusätzliche Bedingung für die nach Anhang ID zugeteilte Quote für Roten Thun

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 ist der Fang von Rotem Thun mit Ringwaden im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai 2011 verboten.

Artikel 16

Freizeit- und Sportfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen aus den ihnen nach Anhang ID zugeteilten Quoten eine spezielle Quote für die Freizeit- und Sportfischerei auf Roten Thun zu.

Artikel 17

Haie

1. Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Großäugigen Fuchshais (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.

2. Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.

ABSCHNITT 2

CCAMLR-BEREICH

Artikel 18

Verbote und Fangbeschränkungen

1. Die gezielte Fischerei auf die in Anhang V Teil A aufgeführten Arten ist in den im selben Anhang ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.

2. Für neue Fischereien und Versuchsfischereien gelten die in Anhang V Teil B genannten TAC und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

Artikel 19

Versuchsfischerei

1. EU-Schiffe, die der CCAMLR gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 gemeldet wurden, dürfen in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 außerhalb der Gebiete unter nationaler

Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus spp.* teilnehmen.

2. Die TAC und Beifanggrenzen für die FAO-Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 und ihre Aufteilung auf kleine Forschungseinheiten (Small Scale Research Units – SSRU) innerhalb der Gebiete und Divisionen sind in Anhang V Teil B festgelegt. Der Fischfang wird in jeder SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die entsprechende SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.

3. Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, damit die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten gesammelt werden können und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Fischereiaufwand vermieden wird. In den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 darf jedoch nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 20

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2011/2012

1. In der Fangsaison 2011/2012 dürfen nur Mitgliedstaaten Antarktischen Krill (Euphausia superba) im CCAMLR-Übereinkommensbereich fischen, die Mitglieder der CCAMLR-Kommission sind. Wenn ein solcher Mitgliedstaat im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen will, teilt er dem CCAMLR-Sekretariat und der Kommission gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf jeden Fall bis spätestens 1. Juni 2011 Folgendes mit:

 a) seine Absicht, Antarktischen Krill zu fischen, wobei er das Format gemäß Anhang V Teil C verwendet;

 b) die Netzkonstruktion(en) unter Verwendung des Formats in Anhang V Teil D.

2. Die Ankündigung gemäß Absatz 1 enthält für jedes Schiff, dem der Mitgliedstaat die Genehmigung zur Fischerei auf Antarktischen Krill erteilen will, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.

3. Die Mitgliedstaaten, die im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen wollen, übermitteln nur Angaben zu fangberechtigten Schiffen, die zum Zeitpunkt der Notifizierung ihre Flagge führen.

4. Die Mitgliedstaaten sind befugt, die Teilnahme eines anderen als des dem CCAMLR gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifizierten Schiffes an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu genehmigen, wenn das fangberechtigte Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt die Fischerei auf Antarktischen Krill nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:

a) die vollständigen Einzelheiten zu dem(n) vorgesehenen Ersatzschiff(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;

b) eine umfassende Übersicht über die Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

5. Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der IUU-Schiffe aufgeführt sind, nicht gestatten, Fischerei auf Antarktischen Krill auszuüben.

ABSCHNITT 3

IOTC-BEREICH

Artikel 21

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Bereich fischen

1. Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im IOTC-Bereich tropischen Thunfisch fischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 1 festgesetzt.

2. Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im IOTC-Bereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) fischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 2 festgesetzt.

3. Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand auf die betreffenden Bestände durch diesen Wechsel nicht erhöht.

4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Schiffsregister oder im Schiffsregister anderer regionaler Fischereiorganisationen für Thunfisch erfasst sind. Schiffe, die auf der Liste einer regionalen Fischereiorganisation der an illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeit beteiligten Schiffe (IUU-Schiffe) stehen, dürfen nicht übertragen werden.

5. Zur Berücksichtigung der bei der IOTC eingereichten Entwicklungspläne dürfen die Mitgliedstaaten die Beschränkungen der Fangkapazität nach diesem Artikel nur im Rahmen der in diesen Entwicklungsplänen genannten Grenzen erhöhen.

Artikel 22

Haie

1. Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Haien (Drescher) aller Arten der Familie *Alopiidae* ist in jeder Fischerei verboten.

2. Die in Absatz 1 genannten Arten werden soweit möglich unverzüglich und unversehrt wieder ausgesetzt.

ABSCHNITT 4

SPFO-BEREICH

Artikel 23

Pelagische Fischerei – Kapazitätsbeschränkung

Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Bereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, beschränken die Tonnage (BRZ) der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2011 pelagische Bestände befischen, im SPFO-Bereich auf insgesamt 78 610 BRZ, so dass eine nachhaltige Nutzung der pelagischen Fischereiressourcen im Südpazifik gewährleistet ist.

Artikel 24

Pelagische Fischerei – TAC

1. Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Bereich gemäß Artikel 23 aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IJ festgelegten TAC pelagische Bestände befischen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich die Namen und Daten ihrer Schiffe mit, einschließlich Tonnage in BRZ, die die in diesem Artikel genannte Fischerei ausüben.

3. Zur Überwachung der in diesem Artikel genannten Fischerei übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zur Weiterleitung an das SPFO-Interimssekretariat die Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am 15. Tag des Folgemonats.

Artikel 25

Grundfischereien

Bei der Grundfischerei im SPFO-Bereich beschränken die Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand und die Fänge auf den über den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 ermittelten Jahresdurchschnitt der Anzahl Fischereifahrzeuge und anderer Parameter, die die Fangmengen, den Fischereiaufwand und die Fangkapazität widerspiegeln, und auf

diejenigen Teile des SPFO-Bereichs, in denen während der vorangegangenen Fangsaison Grundfischerei stattgefunden hat.

ABSCHNITT 5

IATTC-BEREICH

Artikel 26

Ringwadenfischerei

1. Die Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist wie folgt verboten:

 a) entweder vom 29. Juli bis zum 28. September 2011 oder vom 10. November 2011 bis zum 18. Januar 2012 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

 amerikanische Pazifikküste,

 150° westlicher Länge,

 40° nördlicher Breite,

 40° südlicher Breite;

 b) vom 29. September bis zum 29. Oktober 2011 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

 96° westlicher Länge,

 110° westlicher Länge,

 4° nördlicher Breite,

 3° südlicher Breite.

2. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. April 2011 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten stellen in dem genannten Gebiet in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei ein.

3. Ringwadenfischer, die im IATTC-Regelungsbereich Thunfischfang betreiben, behalten mit Ausnahme von Fischen, die aus anderen als Gründen der Größe als ungeeignet zum Verzehr gelten, alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und landen sie an. Die einzige Ausnahme ist der letzte Hol einer Fangreise, wenn möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

ABSCHNITT 6

SEAFO-BEREICH

Artikel 27

Maßnahmen zum Schutz von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

– Rochen (Rajidae),

– Dornhai (*Squalus acanthias*),

– Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),

– Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),

– Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),

– Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),

– Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),

– Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*)

– und andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*.

ABSCHNITT 7

WCPFC-BEREICH

Artikel 28

Beschränkungen des Fischereiaufwands für Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der gesamte Fischereiaufwand für Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich nicht den Fischereiaufwand übersteigt, der in Fischereipartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Küstenstaaten der Region festgelegt ist.

Artikel 29

Sperrgebiet für Fischerei mit Fischsammlern

1. In dem Teil des WCPFC-Bereichs zwischen 20°N und 20°S ist Ringwadenfischern, die Fischsammler (FAD) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2011, 0.00 Uhr, und dem 30. September 2011, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem Teil des WCPFC-Bereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit

 a) ein FAD oder ähnliches elektronisches Gerät ausbringt und nutzt;

 b) unter Einsatz von FAD Fischschwärme befischt.

2. Alle Ringwadenfischer, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Bereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echtem Bonito an Bord und landen diese an oder laden sie um.

3. Absatz 2 gilt nicht, wenn

 a) das Schiff zum Abschluss der Reise nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt,

 b) der Fisch aus anderen als Gründen der Größe für den Verzehr ungeeignet ist oder

 c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.

Artikel 30

Sperrgebiete für Ringwadenfischerei

Die Fischerei auf Großaugenthun und Gelbflossenthun durch Ringwadenfischer ist in den folgenden Gebieten der Hohen See verboten:

a) in den internationalen Gewässern, die durch die Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszonen Indonesiens, Palaus, Mikronesiens und Papua-Neuguineas abgegrenzt sind;

b) in den internationalen Gewässern, die durch die Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszonen Mikronesiens, der Marshallinseln, Naurus, Kiribatis, Tuvalus, Fidschis, der Salomonen und Papua-Neuguineas abgegrenzt sind.

Artikel 31

Beschränkung der Anzahl Schiffe, die Schwertfisch fangen dürfen

Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im WCPFC-Bereich in Gebieten südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) fangen dürfen, ist in Anhang VII angegeben.

ABSCHNITT 8

BERINGMEER

Artikel 32

Verbot des Fischfangs in Hoher See des Beringmeers

Der Fang von Pazifischem Pollack (*Theragra chalcogramma*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EU-GEWÄSSERN

Artikel 33

TAC

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der TAC in Anhang I nach Maßgabe der Bedingungen des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 und des vorliegenden Titels in den EU-Gewässern fischen.

Artikel 34

Fanggenehmigungen

1. Die Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in EU-Gewässern fischen, ist in Anhang VIII angegeben.

2. Fänge aus Beständen, für die TAC festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie von Fischereifahrzeugen eines Drittlandes getätigt wurden, das über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 35

Verbotene Arten

1. Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht gefischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen EU-Gewässern;

b) Engelhai (*Squatina squatina*) in allen EU-Gewässern;

c) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, III, IV, VI, VII, VIII, IX und X; und

d) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete VI, VII, VIII, IX und X.

2. Die in Absatz 1 genannten Arten werden soweit möglich unverzüglich und unversehrt wieder ausgesetzt.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2011.

Werden für den CCAMLR-Übereinkommensbereich Fangmöglichkeiten für Zeiträume festgesetzt, die vor dem 1. Januar 2011 beginnen, so gelten die Artikel 18 bis 20 sowie die Anhänge IE und V ab Beginn des Geltungszeitraums jener Fangmöglichkeiten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Fangbeschränkungen für Gemeinschaftsschiffe in Gebieten mit TAC und für Drittlandschiffe in EU-Gewässern, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten (sofern nicht anders angegeben in Tonnen Lebendgewicht)

In den folgenden Tabellen sind nach Arten aufgeschlüsselt die TAC und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten TAC gelten als Quoten im Sinne von Artikel 5 dieser Verordnung und unterliegen deshalb den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34. Die Bezugnahmen auf Fanggebiete beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf ICES-Gebiete.

Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Art(en) aufgeführt. Nachstehend eine Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gebräuchlichen Namen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	**3-Alpha-Code**	**Gewöhnliche Bezeichnung**
Amblyraja radiata	RJR	Atlantischer Sternrochen
Ammodytes spp.	SAN	Sandaale
Argentina silus	ARU	Goldlachs
Beryx spp.	ALF	Kaiserbarsch
Brosme brosme	USK	Lumb
Centrophorus squamosus	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
Centroscymnus coelolepis	CYO	Portugiesenhai
Chaceon maritae	CGE	Rote Tiefseekrabbe
Champsocephalus gunnari	ANI	Langschnauzen-Eisfisch
Chionoecetes spp.	PCR	Arktische Seespinne
Clupea harengus	HER	Hering
Coryphaenoides rupestris	RNG	Grenadierfisch
Dalatias licha	SCK	Schokoladenhai
Deania calcea	DCA	Schnabeldornhai
Dipturus Batis	RJB	Glattrochen
Dissostichus eleginoides	TOP	Schwarzer Seehecht

Wissenschaftliche Bezeichnung	**3-Alpha-Code**	**Gewöhnliche Bezeichnung**
Engraulis encrasicolus	ANE	Europäische Sardelle
Etmopterus princeps	ETR	Großer schwarzer Dornhai
Etmopterus pusillus	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
Euphausia superba	KRI	Antarktischer Krill
Gadus morhua	COD	Kabeljau
Galeorhinus galeus	GAG	Hundshai
Glyptocephalus cynoglossus	WIT	Rotzunge
Hippoglossoides platessoides	PLA	Raue Scharbe
Hippoglossus hippoglossus	HAL	Atlantischer Heilbutt
Hoplostethus atlanticus	ORY	Granatbarsch
Illex illecebrosus	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
Lamna nasus	POR	Heringshai
Lepidonotothen squamifrons	NOS	Graue Notothenia
Lepidorhombus spp.	LEZ	Butte
Leucoraja circularis	RJI	Sandrochen
Leucoraja fullonica	RJF	Chagrinrochen
Leucoraja naevus	RJN	Kuckucksrochen
Limanda ferruginea	YEL	Gelbschwanzflunder
Limanda limanda	DAB	Kliesche
Lophiidae	ANF	Seeteufel
Macrourus spp.	GRV	Grenadierfisch
Makaira nigricans	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
Mallotus villosus	CAP	Lodde
Martialia hyadesi	SQS	Kalmar
Melanogrammus aeglefinus	HAD	Schellfisch

Wissenschaftliche Bezeichnung	**3-Alpha-Code**	**Gewöhnliche Bezeichnung**
Merlangius merlangus	WHG	Wittling
Merluccius merluccius	HKE	Europäischer Seehecht
Micromesistius poutassou	WHB	Blauer Wittling
Microstomus kitt	LEM	Limande
Molva dypterygia	BLI	Blauleng
Molva molva	LIN	Leng
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Pandalus borealis	PRA	Tiefseegarnele
Paralomis spp.	PAI	Kurzschwanzkrebse
Penaeus spp.	PEN	Geißelgarnelen
Platichthys flesus	FLE	Flunder
Pleuronectes platessa	PLE	Scholle
Pleuronectiformes	FLX	Plattfische
Pollachius pollachius	POL	Pollack
Pollachius virens	POK	Seelachs
Psetta maxima	TUR	Steinbutt
Raja brachyura	RJH	Blondrochen
Raja clavata	RJC	Nagelrochen
Raja (Dipturus) nidarosiensis	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
Raja microocellata	RJE	Kleinäugiger Rochen

Wissenschaftliche Bezeichnung	**3-Alpha-Code**	**Gewöhnliche Bezeichnung**
Raja montagui	RJM	Fleckrochen
Raja undulata	RJU	Perlrochen
Rajiformes - Rajidae	SRX-RAJ	Rochen
Reinhardtius hippoglossoides	GHL	Schwarzer Heilbutt
Rostroraja alba	RJA	Bandrochen
Scomber scombrus	MAC	Makrele
Scophthalmus rhombus	BLL	Glattbutt
Sebastes spp.	RED	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch
Solea solea	SOL	Gemeine Seezunge
Solea spp.	SOO	Seezunge
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte
Squalus acanthias	DGS	Dornhai
Tetrapturus albidus	WHM	Weißer Marlin
Thunnus maccoyii	SBF	Südlicher Blauflossen-Thun
Thunnus obesus	BET	Großaugenthun
Thunnus thynnus	BFT	Roter Thun
Trachurus spp.	JAX	Bastardmakrele
Trisopterus esmarki	NOP	Stintdorsch
Urophycis tenuis	HKW	Weißer Gabeldorsch
Xiphias gladius	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gewöhnlichen Bezeichnungen und der lateinischen Namen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	*Euphausia superba*
Arktische Seespinne	PCR	*Chionoecetes* spp.
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	*Makaira nigricans*
Atlantischer Heilbutt	HAL	*Hippoglossus hippoglossus*
Atlantischer Sternrochen	RJR	*Amblyraja radiata*
Bandrochen	RJA	*Rostroraja alba*
Bastardmakrele	JAX	*Trachurus* spp.
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	*Centrophorus squamosus*
Blauer Wittling	WHB	*Micromesistius poutassou*
Blauleng	BLI	*Molva dypterygia*
Blondrochen	RJH	*Raja brachyura*
Butte	LEZ	*Lepidorhombus* spp.
Chagrinrochen	RJF	*Leucoraja fullonica*
Dornhai	DGS	*Squalus acanthias*
Europäische Sardelle	ANE	*Engraulis encrasicolus*
Europäischer Seehecht	HKE	*Merluccius merluccius*
Fleckrochen	RJM	*Raja montagui*
Flunder	FLE	*Platichthys flesus*
Geißelgarnelen	PEN	*Penaeus* spp.
Gelbschwanzflunder	YEL	*Limanda ferruginea*
Gemeine Seezunge	SOL	*Solea solea*
Glattbutt	BLL	*Scophthalmus rhombus*
Glatter schwarzer Dornhai	ETP	*Etmopterus pusillus*
Glattrochen	RJB	*Dipturus Batis*
Goldlachs	ARU	*Argentina silus*
Granatbarsch	ORY	*Hoplostethus atlanticus*

Graue Notothenia	NOS	*Lepidonotothen squamifrons*
Grenadierfisch	GRV	*Macrourus* spp.
Grenadierfisch	RNG	*Coryphaenoides rupestris*
Großaugenthun	BET	*Thunnus obesus*
Großer schwarzer Dornhai	ETR	*Etmopterus princeps*
Hering	HER	*Clupea harengus*
Heringshai	POR	*Lamna nasus*
Hundshai	GAG	*Galeorhinus galeus*
Kabeljau	COD	*Gadus morhua*
Kaiserbarsch	ALF	*Beryx* spp.
Kaisergranat	NEP	*Nephrops norvegicus*
Kalmar	SQS	*Martialia hyadesi*
Kleinäugiger Rochen	RJE	*Raja microocellata*
Kliesche	DAB	*Limanda limanda*
Kuckucksrochen	RJN	*Leucoraja naevus*
Kurzschwanzkrebse	PAI	*Paralomis* spp.
Langschnauzen-Eisfisch	ANI	*Champsocephalus gunnari*
Leng	LIN	*Molva molva*
Limande	LEM	*Microstomus kitt*
Lodde	CAP	*Mallotus villosus*
Lumb	USK	*Brosme brosme*
Makrele	MAC	*Scomber scombrus*
Nagelrochen	RJC	*Raja clavata*
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	*Illex illecebrosus*
Perlrochen	RJU	*Raja undulata*
Plattfische	FLX	*Pleuronectiformes*
Pollack	POL	*Pollachius pollachius*

Portugiesenhai	CYO	*Centroscymnus coelolepis*
Raue Scharbe	PLA	*Hippoglossoides platessoides*
Rochen	SRX-RAJ	*Rajiformes - Rajidae*
Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch	RED	*Sebastes* spp.
Rote Tiefseekrabbe	CGE	*Chaceon maritae*
Roter Thun	BFT	*Thunnus thynnus*
Rotzunge	WIT	*Glyptocephalus cynoglossus*
Sandaale	SAN	*Ammodytes spp.*
Sandrochen	RJI	*Leucoraja circularis*
Schellfisch	HAD	*Melanogrammus aeglefinus*
Schnabeldornhai	DCA	*Deania calcea*
Schokoladenhai	SCK	*Dalatias licha*
Scholle	PLE	*Pleuronectes platessa*
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	*Raja (Dipturus) nidarosiensis*
Schwarzer Heilbutt	GHL	*Reinhardtius hippoglossoides*
Schwarzer Seehecht	TOP	*Dissostichus eleginoides*
Schwertfisch	SWO	*Xiphias gladius*
Seelachs	POK	*Pollachius virens*
Seeteufel	ANF	*Lophiidae*
Seezunge	SOX	*Solea spp.*
Sprotte	SPR	*Sprattus sprattus*
Steinbutt	TUR	*Psetta maxima*
Stintdorsch	NOP	*Trisopterus esmarki*
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF	*Thunnus maccoyii*
Tiefseegarnele	PRA	*Pandalus borealis*
Weißer Gabeldorsch	HKW	*Urophycis tenuis*

Weißer Marlin	WHM	*Tetrapturus albidus*
Wittling	WHG	*Merlangius merlangus*

ANHANG IA

I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer) sowie XIV, CECAF-EU-Gewässer , Gewässer Französisch-Guayanas

Art:	Sandaale *Ammodytes* spp.	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (SAN/04-N.)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

Art:	Sandaale *Ammodytes* spp.	Gebiet:	IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer)(1) (SAN/2A3A4.)
Dänemark	*pm*	Vorsorgliche TAC	
Vereinigtes Königreich	*pm*		
Deutschland	*pm*		
Schweden	*pm*		
EU	*pm*		
Norwegen	*pm*		
Färöer	*pm*		
TAC	*pm*		

(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

(2) Im Gebiet IV zu fischen.

Art:	Goldlachs *Argentina silus*	Gebiet:	I und II (EU- und internationale Gewässer) (ARU/1/2.)
Deutschland	25	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	8		

Niederlande	20
Vereinigtes Königreich	42
EU	95
TAC	95

Art:	Goldlachs *Argentina silus*	Gebiet:	III und IV (EU-Gewässer) (ARU/3/4.)
Dänemark	963	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	10		
Frankreich	7		
Irland	7		
Niederlande	45		
Schweden	37		
Vereinigtes Königreich	17		
EU	1 086		
TAC	1 086		

Art:	Goldlachs *Argentina silus*	Gebiet:	V, VI und VII (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (ARU/567.)
Deutschland	330	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	7		
Irland	306		
Niederlande	3 449		
Vereinigtes Königreich	242		
EU	4 334		

TAC	4 334

Art:	Lumb *Brosme brosme*	Gebiet:	I, II und XIV (EU- und internationale Gewässer) (USK/1214EI.)
Deutschland	6 (1)	Analytische TAC	
Frankreich	6 (1)		
Vereinigtes Königreich	6 (1)		
Sonstige	3 (1)		
EU	21 (1)		
TAC	21		

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Lumb *Brosme brosme*	Gebiet:	IIIa; EU-Gewässer der Gebiete IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32 (USK/03-C.)
Dänemark	12	Analytische TAC	
Schweden	6		
Deutschland	6		
EU	24		
TAC	24		

Art:	Lumb *Brosme brosme*	Gebiet:	IV (EU-Gewässer) (USK/04-C.)
Dänemark	53	Analytische TAC	

Deutschland	16	
Frankreich	37	
Schweden	5	
Vereinigtes Königreich	80	
Sonstige	5	(1)
EU	196	
TAC	196	

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	V, VI und VII (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (USK/567EI.)
Deutschland	*pm*		Analytische TAC	
Spanien	*pm*		Artikel 11 gilt.	
Frankreich	*pm*			
Irland	*pm*			
Vereinigtes Königreich	*pm*			
Sonstige	*pm*	(1)		
EU	*pm*			
Norwegen(2)	*pm*	(3)(4)		
TAC	3 217			

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

(2) In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen.

(3) Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von *pm* % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen *pm* t nicht überschreiten.

(4) Einschließlich Leng. Die norwegischen Quoten von *pm* t Leng und *pm* t Lumb sind in einem Umfang bis zu pm t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.

Art:	Lumb *Brosme brosme*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (USK/04-N.)
Belgien	*pm*	Analytische TAC	
Dänemark	*pm*		
Deutschland	*pm*		
Frankreich	*pm*		
Niederlande	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

(2) In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen.

(3) Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von *pm* % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen *pm* t nicht überschreiten.

(4) Einschließlich Leng. Die norwegischen Quoten von *pm* t Leng und *pm* t Lumb sind in einem Umfang bis zu *pm* t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.

Art:	Hering[1] *Clupea harengus*	Gebiet:	IIIa (HER/03A.)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Deutschland	*pm*		
Schweden	*pm*		
EU	*pm*		
Färöer	*pm* [2]		
TAC	*pm*		

([1]) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

([2]) Im Skagerrak zu fischen.

Art:	Hering[(1)] *Clupea harengus*	Gebiet:	EU- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53°30' N (HER/4AB.)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Deutschland	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	*pm*		
Schweden	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		
EU	*pm*		
Norwegen	*pm* [(2)]		
TAC	*pm*		

(1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Heringsanlandungen getrennt nach den Gebieten IVa und IVb mit.

(2) Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer südlich von 62°N (HER/*04N-)
EU	*pm*

Art:	Hering[(1)] *Clupea harengus*	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62°N (HER/04-N.)
Schweden	*pm* [(1)]	Analytische TAC	
EU	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	*pm*	

([1]) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Pollack und Wittling werden auf die Quoten für diese Art angerechnet.

Art:	Hering[(1)] *Clupea harengus*	Gebiet:	Beifänge im Gebiet IIIa (HER/03A-BC)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Deutschland	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

(1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering[(1)] *Clupea harengus*	Gebiet:	Beifänge in den Gebieten IV und VIId sowie in den EU-Gewässern des Gebiets IIa (HER/2A47DX.)
Belgien	*pm*	Analytische TAC	
Dänemark	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	*pm*		
Niederlande	*pm*		
Schweden	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

(1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen

wurde.

Art:	Hering[1] *Clupea harengus*		Gebiet:	IVc, VIId [2] (HER/4CXB7D.)
Belgien	*pm*	[3]	Analytische TAC	
Dänemark	*pm*	[3]	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	*pm*	[3]	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	*pm*	[3]		
Niederlande	*pm*	[3]		
Vereinigtes Königreich	*pm*	[3]		
EU	*pm*			
TAC	*pm*			

(1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

(2) Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51°56' N, 1°19,1' E) genau nach Süden bis 51°33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs läuft.

(3) Bis zu 50 % dieser Quote können auf das Gebiet IVb übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (HER/*04B.).

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	EU- und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VIb und VIaN (1) (HER/5B6ANB)
Deutschland	*pm*		Analytische TAC	
Frankreich	*pm*			
Irland	*pm*			
Niederlande	*pm*			
Vereinigtes Königreich	*pm*			
EU	*pm*			
Färöer	*pm*	[2]		

TAC	22 481

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa nördlich von 56°00' N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07°00' W und nördlich von 55°00' N liegt, Clyde ausgenommen.

(2) Diese Quote darf nur im Gebiet VIa nördlich von 56° 30' N gefangen werden.

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	VIIb, VIIc; VIaS [1] (HER/6AS7BC.)
Irland	3 387		
Niederlande	339		
EU	3 726		
TAC	3 726		

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	VI Clyde [1] (HER/06ACL.)
Vereinigtes Königreich	Nicht festgelegt [2]	Vorsorgliche TAC	
EU	Nicht festgelegt [3]		
TAC	Nicht festgelegt [3]		

(1) Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie von Mull of Kintyre nach Corsewall Point.

(2) Wird vom betreffenden Mitgliedstaat in einer Höhe festgelegt, die eine nachhaltige Nutzung des Bestands gewährleistet und mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass der Bestand ab 2015 im Umfang des höchstmöglichen Dauerertrags befischt werden kann. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission bis 28. Februar 2011 die Höhe der Quote/TAC sowie die Bewirtschaftungsmaßnahmen mit, die er ergreifen wird, um die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Ziele sicherzustellen.

(3) Als dieselbe Menge wie nach Fußnote 2 festgelegt.

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	VIIa [1] (HER/07A/MM)

Irland	1 250	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	3 550	
EU	4 800	
TAC	4 800	

(1) Dieses Gebiet ist reduziert um das den Gebieten VIIg, VIIh, VIIj und VIIk zugerechneten Gebiets mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	VIIe und VIIf (HER/7EF.)
Frankreich	425	Vorsorgliche TAC	
Vereinigtes Königreich	425		
EU	850		
TAC	850		

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	VIIg(1), VIIh(1), VIIj(1) und VIIk (1) (HER/7G-K.)
Deutschland	147	Analytische TAC	
Frankreich	815		
Irland	11 407		
Niederlande	815		
Vereinigtes Königreich	16		
EU	13 200		

TAC	13 200

(1) Dieses Gebiet wird erweitert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Europäische Sardelle *Engraulis encrasicolus*	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANE/9/3411.)
Spanien	3 252	Analytische TAC	
Portugal	3 548		
EU	6 800		
TAC	6 800		

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	*pm* (1)	Analytische TAC	
Dänemark	*pm* (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	*pm* (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	*pm* (1)		
Schweden	*pm* (1)		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

[(1) Zusätzlich zu dieser Quote können die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Initiativen im Rahmen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, erlauben, zusätzliche Fänge von bis zu weiteren 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugewiesenen Quote vorzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind, die alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord des Schiffes erfassen;

- die gesamten Kabeljaufänge des Schiffes, einschließlich der untermaßigen Fische, werden auf die Quote angerechnet;

- die zusätzlichen Fänge werden auf 30 % der für ein solches Fischereifahrzeug üblichen Fangbeschränkung oder auf eine Menge begrenzt, durch die nachweislich gewährleistet ist, dass es nicht zu einer Zunahme der fischereilichen Sterblichkeit des betreffenden Kabeljaubestands kommt.

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein an der Initiative beteiligtes Schiff die obigen Bedingungen nicht erfüllt, zieht der Mitgliedstaat die dem Schiff gewährte zusätzliche Fangmenge zurück und schließt das Schiff von der weiteren Beteiligung an der Initiative aus.]

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	Kattegat (COD/03AS.)
Dänemark	118	Analytische TAC	
Deutschland	2		
Schweden	70		
EU	190		
TAC	190		

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört. (COD/2A3AX4.)
Belgien	*pm* (1)	Analytische TAC	
Dänemark	*pm* (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	*pm* (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	*pm* (1)		
Niederlande	*pm* (1)		
Schweden	*pm* (1)		
Vereinigtes Königreich	*pm* (1)		
EU	*pm*		
Norwegen	*pm* (2)		
TAC	*pm*		

[(1) Zusätzlich zu dieser Quote können die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Initiativen im Rahmen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, erlauben, zusätzliche Fänge von bis zu weiteren 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugewiesenen Quote vorzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

– Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind, die alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord des Schiffes erfassen;

– die gesamten Kabeljaufänge des Schiffes, einschließlich der untermaßigen Fische, werden auf die Quote angerechnet;

– die zusätzlichen Fänge werden auf 30 % der für ein solches Fischereifahrzeug üblichen Fangbeschränkung oder auf eine Menge begrenzt, durch die nachweislich gewährleistet ist, dass es nicht zu einer Zunahme der fischereilichen Sterblichkeit des betreffenden Kabeljaubestands kommt.

– Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein an der Initiative beteiligtes Schiff die obigen Bedingungen nicht erfüllt, zieht der Mitgliedstaat die dem Schiff gewährte zusätzliche Fangmenge zurück und schließt das Schiff von der weiteren Beteiligung an der Initiative aus.]

(2) Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von IV (COD/*04N-)
EU	*pm*

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
Schweden	*pm* (1)	Analytische TAC	
EU	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

(1) Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	VIb; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer westlich von 12° 00 W); XII und XIV (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (COD/561214.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	2		

Frankreich	22
Irland	8
Vereinigtes Königreich	36
EU	68
TAC	68

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	VIa; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer östlich von 12° 00 W) (COD/5B6A-C)
Belgien	0	Analytische TAC	
Deutschland	4		
Frankreich	38		
Irland	15		
Vereinigtes Königreich	64		
EU	120		
TAC	120		

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	VIIa (COD/07A.)
Belgien	9	Analytische TAC	
Frankreich	25		
Irland	157		
Niederlande	2		
Vereinigtes Königreich	144		
EU	337		

TAC	337

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	VIIb-c, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (COD/7XAD34)
Belgien	153	Analytische TAC	
Frankreich	2 500	Artikel 11 gilt.	
Irland	496		
Niederlande	1		
Vereinigtes Königreich	270		
EU	3 420		
TAC	3 420		

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	VIId (COD/07D.)
Belgien	*pm* (1)	Analytische TAC	
Frankreich	*pm* (1)		
Niederlande	*pm* (1)		
Vereinigtes Königreich	*pm* (1)		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

[(1) Zusätzlich zu dieser Quote können die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Initiativen im Rahmen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, erlauben, zusätzliche Fänge von bis zu weiteren 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugewiesenen Quote vorzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

– Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind, die alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord des Schiffes erfassen;

– die gesamten Kabeljaufänge des Schiffes, einschließlich der untermaßigen Fische, werden auf die Quote angerechnet;

– die zusätzlichen Fänge werden auf 30 % der für ein solches Fischereifahrzeug üblichen Fangbeschränkung oder auf eine Menge begrenzt, durch die nachweislich gewährleistet ist, dass es nicht zu einer Zunahme der fischereilichen Sterblichkeit des betreffenden Kabeljaubestands kommt.

– Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein an der Initiative beteiligtes Schiff die obigen Bedingungen nicht erfüllt, zieht der Mitgliedstaat die dem Schiff gewährte zusätzliche Fangmenge zurück und schließt das Schiff von der weiteren Beteiligung an der Initiative aus.]

Art:	Heringshai *Lamna nasus*	Gebiet:	III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII (EU-Gewässer) (POR/3-12)
Dänemark	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	0		
Deutschland	0		
Irland	0		
Spanien	0		
Vereinigtes Königreich	0		
EU	0		
	0		
TAC	0		

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (LEZ/2AC4-C)
Belgien	5	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	5		
Deutschland	5		
Frankreich	29		
Niederlande	23		
Vereinigtes Königreich	1 690		
EU	1 757		

TAC	1757

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (LEZ/561214)
Spanien	350	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 364		
Irland	399		
Vereinigtes Königreich	966		
EU	3 079		
TAC	3 079		

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	Gebiet:	VII (LEZ/07.)
Belgien	420	Vorsorgliche TAC	
Spanien	4 667	Artikel 11 gilt.	
Frankreich	5 663		
Irland	2 575		
Vereinigtes Königreich	2 230		
EU	15 555		
TAC	15 555		

Art:	Butte *Lepidorhombus spp.*	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (LEZ/8ABDE.)
Spanien	999	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	807		
EU	1 806		

TAC	1 806

Art:	Butte *Lepidorhombus spp.*	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (LEZ/8C3411)
Spanien	1 010	Analytische TAC	
Frankreich	50		
Portugal	34		
EU	1 094		
TAC	1 094		

Art:	Kliesche und Flunder *Limanda limanda* und *Platichthys flesus*	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (D/F/2AC4-C)
Belgien	436	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 638		
Deutschland	2 457		
Frankreich	170		
Niederlande	9 906		
Schweden	5		
Vereinigtes Königreich	1 377		
EU	15 989		
TAC	15 989		

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (ANF/2AC4-C.)
Belgien	341 (1)	Vorsorgliche TAC	

Dänemark	752	(1)
Deutschland	367	(1)
Frankreich	70	(1)
Niederlande	258	(1)
Schweden	9	(1)
Vereinigtes Königreich	7 846	(1)
EU	9 643	(1)
TAC	9 643	

(1) Bis zu 5 % können hiervon gefischt werden in VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/*561214).

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (ANF/04-N.)
Belgien	*pm*	Analytische TAC	
Dänemark	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/561214.)
Belgien	170	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	194		
Spanien	182		

Frankreich	2 093
Irland	473
Niederlande	164
Vereinigtes Königreich	1 456
EU	4 732
TAC	4 732

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	VII (ANF/07.)
Belgien	2 536	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	283	(1)	Artikel 11 gilt.	
Spanien	1 008	(1)		
Frankreich	16 277	(1)		
Irland	2 080	(1)		
Niederlande	328	(1)		
Vereinigtes Königreich	4 936	(1)		
EU	27 448	(1)		
TAC	27 448	(1)		

(1) Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 179	Analytische TAC	
Frankreich	6 563		
EU	7 742		

TAC	7 742

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANF/8C3411)
Spanien	1 234	Analytische TAC	
Frankreich	1		
Portugal	245		
EU	1 480		
TAC	1 480		

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	IIIa; IIIb, IIIc und IIId (EU-Gewässer) (HAD/3A/BCD)
Belgien	*pm*	Analytische TAC	
Dänemark	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	*pm*		
Schweden	*pm*		
EU	*pm* (1)		
TAC	*pm*		

(1) Ausgenommen geschätzte pm t Beifang in der Industriefischerei.

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer) (HAD/2AC4.)
Belgien	*pm*	Analytische TAC	
Dänemark	*pm*		

Deutschland	*pm*
Frankreich	*pm*
Niederlande	*pm*
Schweden	*pm*
Vereinigtes Königreich	*pm*
EU	*pm* (1)
Norwegen	*pm*
TAC	*pm*

(1) Ausgenommen geschätzte *pm* t Beifang in der Industriefischerei.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von IV (HAD/*04N-)
EU	*pm*

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N.)
Schweden	*pm* (1)	Analytische TAC	
EU	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

(1) Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	VIb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (HAD/6B1214)

Belgien	8	Analytische TAC
Deutschland	10	
Frankreich	413	
Irland	295	
Vereinigtes Königreich	3 022	
EU	3 748	
TAC	3 748	

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Vb und VIa (EU- und internationale Gewässer) (HAD/5BC6A.)
Belgien	2	Analytische TAC	
Deutschland	3		
Frankreich	111		
Irland	328		
Vereinigtes Königreich	1 561		
EU	2 005		
TAC	2 005		

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	VIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HAD/7X7A34.)
Belgien	129	Analytische TAC	
Frankreich	7 719	Artikel 11 gilt.	
Irland	2 573		
Vereinigtes Königreich	1 158		
EU	11 579		

TAC	11 579

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	VIIa (HAD/07A.)
Belgien	19	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	88		
Irland	524		
Vereinigtes Königreich	579		
EU	1 210		
TAC	1 210		

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Niederlande	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm* (1)		
TAC	*pm*		

(1) Ausgenommen geschätzte *pm* t Beifang in der Industriefischerei.

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer) (WHG/2AC4.)
Belgien	*pm*	Analytische TAC	
Dänemark	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Frankreich	*pm*	
Niederlande	*pm*	
Schweden	*pm*	
Vereinigtes Königreich	*pm*	
EU	*pm*	(1)
Norwegen	*pm*	(2)
TAC	*pm*	

(1) Ausgenommen geschätzte *pm* t Beifang in der Industriefischerei.

(2) Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von IV (WHG/*04N-)
EU	*pm*

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (WHG/561214.)
Deutschland	1	Analytische TAC	
Frankreich	26		
Irland	65		
Vereinigtes Königreich	124		
EU	216		
TAC	216		

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	VIIa (WHG/07A.)
Belgien	0	Analytische TAC	
Frankreich	4		
Irland	68		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	46		
EU	118		
TAC	118		

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk (WHG/7X7A.)
Belgien	133	Analytische TAC	
Frankreich	8 180	Artikel 11 gilt.	
Irland	4 565		
Niederlande	66		
Vereinigtes Königreich	1 463		
EU	14 407		
TAC	14 407		

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	VIII (WHG/08.)
Spanien	1 102	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 652		
EU	2 754		

TAC	2 754		

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHG/9/3411)
Portugal	Nicht festgelegt	(1)	Vorsorgliche TAC	
EU	Nicht festgelegt	(2)		
TAC	Nicht festgelegt	(2)		

(1) Wird vom betreffenden Mitgliedstaat in einer Höhe festgelegt, die eine nachhaltige Nutzung des Bestands gewährleistet und mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass der Bestand ab 2015 im Umfang des höchstmöglichen Dauerertrags befischt werden kann. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission bis 28. Februar 2011 die Höhe der Quote/TAC sowie die Bewirtschaftungsmaßnahmen mit, die er ergreifen wird, um die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Ziele sicherzustellen.

(3) Als dieselbe Menge wie nach Fußnote 2 festgelegt.

Art:	Wittling und Pollack *Merlangius merlangus* und *Pollachius pollachius*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/04-N.)
Schweden	*pm*	(1)	Vorsorgliche TAC	
EU	*pm*			
TAC	Entfällt			

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	IIIa; EU-Gewässer der Gebiete IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32 (HKE/3A/BCD.)
Dänemark	1 531	Analytische TAC	
Schweden	130		
EU	1 661		

TAC	1 661	(1)

(1) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (HKE/2AC4-C)
Belgien	28	Analytische TAC	
Dänemark	1 119		
Deutschland	128		
Frankreich	248		
Niederlande	64		
Vereinigtes Königreich	348		
EU	1 935		

TAC	1 935	(1)

(1) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/571214)
Belgien	284 (1)	Analytische TAC	
Spanien	9 109	Artikel 11 gilt.	
Frankreich	14 067 (1)		
Irland	1 704		
Niederlande	183 (1)		
Vereinigtes Königreich	5 553 (1)		
EU	30 900		

TAC	30 900	(2)

(1) Übertragung der Quote in die EU-Gewässer von IIa und IV möglich. Solche Übertragungen müssen der

Kommission aber im Voraus mitgeteilt werden.

(2) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (HKE/*8ABDE)
Belgien	37
Spanien	1 469
Frankreich	1 469
Irland	184
Niederlande	18
Vereinigtes Königreich	827
EU	4004

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (HKE/8ABDE.)
Belgien	9	(1)	Analytische TAC	
Spanien	6 341			
Frankreich	14 241			
Niederlande	18	(1)		
EU	20 609			
TAC	20 609	(2)		

(1) Hiervon können Fangmengen auf die Gebiete IV und IIa (EU-Gewässer) übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

(2) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/*57-14)
Belgien	2
Spanien	1 837
Frankreich	3 305
Niederlande	6
EU	5150

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HKE/8C3411.)
Spanien	6 844	Analytische TAC	
Frankreich	657		
Portugal	3 194		
EU	10 695		
TAC	10 695		

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	Gebiet:	II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/4AB-N.)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	*pm*		

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	Gebiet:	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)

Dänemark	*pm*	(1)(2)	Analytische TAC
Deutschland	*pm*	(1)(2)	
Spanien	*pm*	(1)(2)	
Frankreich	*pm*	(1)(2)	
Irland	*pm*	(1)(2)	
Niederlande	*pm*	(1)(2)	
Portugal	*pm*	(1)(2)	
Schweden	*pm*	(1)(2)	
Vereinigtes Königreich	*pm*	(1)(2)	
EU	*pm*	(1)(2)	
Norwegen	*pm*	(3) (4)	
Färöer	*pm*	(5) (6)	
TAC	*pm*		

(1) Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM1) gefischt werden.

(2) Dürfen innerhalb der Gesamtzugangsmenge von *pm* t, die für die EU verfügbar ist, in färöischen Gewässern gefangen werden (WHB/*05B-F).“

(3) In den EU-Gewässern der Gebiete II, IVa, VIa nördlich von 56°30’N, VIb und VII westlich von 12°W zu fischen (WHB/*8CX34). Im Gebiet IVa dürfen höchstens pm t gefangen werden.

(4) Hiervon dürfen bis zu *pm* t Goldlachs (*Argentina* spp.) sein.

(5) Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge an Goldlachs (*Argentina* spp.) enthalten.

(6) In den EU-Gewässern der Gebiete II, IVa, VIa nördlich von 56°30’N, VIb und VII westlich von 12°W zu fischen. Im Gebiet IVa dürfen höchstens *pm* t gefangen werden.

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHB/8C3411.)

Spanien	*pm*		Analytische TAC
Portugal	*pm*		
EU	*pm*	(1)(2)	

TAC *pm*

(1) Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM2) gefischt werden.

(2) Dürfen innerhalb der Gesamtzugangsmenge von 14 000 t, die für die EU verfügbar ist, in färöischen Gewässern gefangen werden (WHB/*05B-F).“

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		Gebiet:	II, IVa, V, VI nördlich von 56°30’ N und VII westlich von 12° W (EU-Gewässer) (WHB/24A567.)
Norwegen	*pm*	(1) (2)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Färöer	*pm*	(3) (4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC *pm*

(1) Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

(2) Die Fänge in Gebiet IV dürfen höchstens *pm* t betragen, d. h. 25 % der Zugangsquote Norwegens.

(3) Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

(4) Dürfen auch im Gebiet VIb gefischt werden. Die Fänge im Gebiet IV dürfen höchstens *pm* t betragen.

Art:	Limande und Rotzunge *Microstomus kitt* und *Glyptocephalus cynoglossus*	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (L/W/2AC4-C.)
Belgien	300	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	827		
Deutschland	106		
Frankreich	226		
Niederlande	688		
Schweden	9		
Vereinigtes Königreich	3 387		
EU	5 543		

TAC	5 543

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*	Gebiet:	Vb, VI, VII und XIIb (EU- und internationale Gewässer) (BLI/5BX12B)[4]
Deutschland	*pm*	Analytische TAC	
Estland	*pm*	Artikel 11 gilt.	
Spanien	*pm*		
Frankreich	*pm*		
Irland	*pm*		
Litauen	*pm*		
Polen	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		
Sonstige	*pm* [1]		
EU	*pm*		
Norwegen	*pm* [2]		
Färöer	*pm* [3]		

TAC	2 341

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

(2) In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen.

(3) Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet. In den EU-Gewässern des Gebiets VIa nördlich von 56°30'N und des Gebiets VIb zu fischen.“

(4) Von März bis Mai 2011 gelten Sonderbestimmungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 des Rates sowie Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Vb (EU-Gewässer), VI und VII (BLI/*5B67.)
Deutschland	*pm*

Estland	*pm*
Spanien	*pm*
Frankreich	*pm*
Irland	*pm*
Litauen	*pm*
Polen	*pm*
Vereinigtes Königreich	*pm*
Sonstige	*pm*
Norwegen	*pm*
Färöer	*pm*
EU	2 032

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	I und II (EU- und internationale Gewässer) (LIN/1/2.)
Dänemark	8		Analytische TAC	
Deutschland	8			
Frankreich	8			
Vereinigtes Königreich	8			
Sonstige	4	(1)		
EU	36			
TAC	36			

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Leng	Gebiet:	IIIa; EU-Gewässer der Gebiete IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32

	Molva molva		(LIN/03.)
Belgien	7	(1)	Analytische TAC
Dänemark	51		
Deutschland	7	(1)	
Schweden	20		
Vereinigtes Königreich	7	(1)	
EU	92		
TAC	92		

(1) Quote darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa, IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32 gefischt werden.

Art:	Leng *Molva molva*	Gebiet:	IV (EU-Gewässer) (LIN/04.)
Belgien	16	Analytische TAC	
Dänemark	243		
Deutschland	150		
Frankreich	135		
Niederlande	5		
Schweden	10		
Vereinigtes Königreich	1 869		
EU	2 428		
TAC	2 428		

Art:	Leng *Molva molva*	Gebiet:	V (EU- und internationale Gewässer) (LIN/05.)
Belgien	9	Analytische TAC	

Dänemark	5
Deutschland	5
Frankreich	5
Vereinigtes Königreich	5
EU	29
TAC	29

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	*pm*		Analytische TAC	
Dänemark	*pm*		Artikel 11 gilt.	
Deutschland	*pm*			
Spanien	*pm*			
Frankreich	*pm*			
Irland	*pm*			
Portugal	*pm*			
Vereinigtes Königreich	*pm*			
EU	*pm*			
Norwegen	*pm*	(1)(2)		
Färöer	*pm*	(3)(4)		
TAC	14 164			

(1) Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von *pm* % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen *pm* t nicht überschreiten.

(2) Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von *pm* t Leng und *pm* t Lumb sind in einem Umfang bis *pm* t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.

(3) Einschließlich Lumb. Darf den Gebieten VIb und VIa nördlich von 56° 30' N gefangen werden.

(4) Davon ist in den Gebieten VIa und VIb jederzeit ein Beifang an anderen Arten von *pm* % je Schiff

gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in Gebiet VI dürfen *pm* t nicht überschreiten.

Art:	Leng *Molva molva*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (LIN/04-N.)
Belgien	*pm*	Analytische TAC	
Dänemark	*pm*		
Deutschland	*pm*		
Frankreich	*pm*		
Niederlande	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	IIIa ; IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (NEP/3A/BCD.)
Dänemark	3 454	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	10		
Schweden	1 236		
EU	4 700		
TAC	4 700		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 181	Analytische TAC	
Dänemark	1 181		
Deutschland	17		

Frankreich	35
Niederlande	608
Vereinigtes Königreich	19 558
EU	22 580
TAC	22 580

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (NEP/04-N.)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Deutschland	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer) (NEP/5BC6.)
Spanien	28	Analytische TAC	
Frankreich	111		
Irland	185		
Vereinigtes Königreich	13 357		
EU	13 681		
TAC	13 681		

Art:	Kaisergranat	Gebiet:	VII (Irische See Ost - Einheit 14)

	Nephrops norvegicus	(NEP/07U14.)
Frankreich	0	Analytische TAC
Irland	94	
Vereinigtes Königreich	586	
EU	680	
TAC	680	

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	VII (Irische See West – Einheit 15) (NEP/07U15.)
Irland	3 328	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	6 172		
EU	9 500		
TAC	9 500		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	VII (Porcupine Bank -Einheit 16) (NEP/07U16.)
Spanien	429	Analytische TAC	
Frankreich	277	Artikel 11 gilt.	
Irland	1 143		
Vereinigtes Königreich	111		
EU	1 254		
TAC	1254		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	VII (Aran Fanggründe - Einheit 17) (NEP/07U17.)
Frankreich	0	Analytische TAC	
Irland	950		

EU	950
TAC	950

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	VII (NW Irland und andere Gebiete – Einheit 18) (NEP/07U18.)
Irland	200	Analytische TAC	
EU	200		
TAC	200		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	VII (Süden und Südwesten Irlands - Einheit 19) (NEP/07U19.)
Frankreich	90	Analytische TAC	
Irland	706		
Vereinigtes Königreich	4		
EU	800		
TAC	800		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	VII (Keltische See – Einheiten 20-22)*?* (NEP/07U222.)
Frankreich	8 275	Analytische TAC	
Irland	2 207		
Vereinigtes Königreich	59		
EU	5 300		
TAC	5300		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (NEP/8ABDE.)
Spanien	199	Analytische TAC	
Frankreich	3 115		
EU	3 314		
TAC	3 314		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	VIIIc (NEP/08C.)
Spanien	87	Analytische TAC	
Frankreich	4		
EU	91		
TAC	91		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (NEP/9/3411.)
Spanien	76	Analytische TAC	
Portugal	227		
EU	303		
TAC	303		

Art:	Tiefseegarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	IIIa (PRA/03A.)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Schweden	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC	*pm*

Art:	Tiefseegarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (PRA/2AC4-C.)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Niederlande	*pm*		
Schweden	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

Art:	Tiefseegarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
Dänemark	*pm*		Analytische TAC	
Schweden	*pm*	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt			

(1) Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

Art:	Geißelgarnelen *Penaeus* spp		Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Nicht festgelegt	(1,2	Vorsorgliche TAC	
EU	Nicht festgelegt	(2,3)		

TAC	Nicht festgelegt	(2,3)

(1) Wird vom betreffenden Mitgliedstaat in einer Höhe festgelegt, die eine nachhaltige Nutzung des Bestands gewährleistet und mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass der Bestand ab 2015 im Umfang des höchstmöglichen Dauerertrags befischt werden kann. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission bis 28. Februar 2011 die Höhe der Quote/TAC sowie die Bewirtschaftungsmaßnahmen mit, die er ergreifen wird, um die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Ziele sicherzustellen.

(2) Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

(3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	*pm*	Analytische TAC	
Dänemark	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	*pm*		
Schweden	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Deutschland	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

Art:	Scholle	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von

	Pleuronectes platessa	IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	*pm*	Analytische TAC
Dänemark	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	*pm*	
Niederlande	*pm*	
Vereinigtes Königreich	*pm*	
EU	*pm*	
Norwegen	*pm*	
TAC	*pm*	

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von IV (PLE/*04N-)
EU	*pm*

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (PLE/561214.)
Frankreich	17	Vorsorgliche TAC	
Irland	219		
Vereinigtes Königreich	365		
EU	601		
TAC	601		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	VIIa (PLE/07A.)
Belgien	83	Analytische TAC	
Frankreich	36		
Irland	651		
Niederlande	25		
Vereinigtes Königreich	832		
EU	1 627		
TAC	1 627		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	VIIb und VIIc (PLE/7BC.)
Frankreich	14	Analytische TAC	
Irland	54	Artikel 11 gilt.	
EU	68		
TAC	68		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	VIId (PLE/07D.)
Belgien	1 002 [(1)]	Analytische TAC	
Frankreich	2 414 [(1)]		
Vereinigtes Königreich	602 [(1)]		
EU	4 018 [(1)]		
TAC	4 018 [(1)]		

[(1)]Darf vom 1. Januar bis zum 31. März nicht befischt werden.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	VIIe (PLE/07E.)
Belgien	18	Analytische TAC	
Frankreich	125		
Vereinigtes Königreich	504		
EU	647		
TAC	647		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	VIIf, VIIg (PLE/7FG.)
Belgien	102	Analytische TAC	
Frankreich	184		
Irland	28		
Vereinigtes Königreich	96		
EU	410		
TAC	410		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	VIIh, VIIj und VIIk (PLE/7HJK.)
Belgien	6	Analytische TAC	
Frankreich	12		
Irland	132		
Niederlande	23		
Vereinigtes Königreich	12		
EU	185		
TAC	185		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (PLE/8/3411.)
Spanien	57	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	229		
Portugal	57		
EU	343		
TAC	343		

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (POL/561214.)
Spanien	5	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	165		
Irland	48		
Vereinigtes Königreich	126		
EU	344		
TAC	344		

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	Gebiet:	VII (POL/07.)
Belgien	364	Vorsorgliche TAC	
Spanien	22	Artikel 11 gilt.	
Frankreich	8 384		
Irland	894		
Vereinigtes Königreich	2 041		
EU	11 705		

TAC	11 705

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (POL/8ABDE.)
Spanien	218	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 067		
EU	1 285		
TAC	1 285		

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	Gebiet:	VIIIc (POL/08C.)
Spanien	181	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	20		
EU	201		
TAC	201		

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POL/9/3411.)
Spanien	237	Vorsorgliche TAC	
Portugal	8		
EU	245		
TAC	245		

Art:	Seelachs	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und

	Pollachius virens	Subdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (POK/2A34.)
Belgien	*pm*	Analytische TAC
Dänemark	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	*pm*	
Niederlande	*pm*	
Schweden	*pm*	
Vereinigtes Königreich	*pm*	
EU	*pm*	
Norwegen	*pm* (1)	
TAC	*pm*	

(1) Darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IV und IIIa gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	VI; Vb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (POK/561214)
Deutschland	*pm*	Analytische TAC	
Frankreich	*pm*		
Irland	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62°N (POK/04-N.)
Schweden	*pm* (1)	Analytische TAC	

EU	*pm*
TAC	Entfällt

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	VII, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POK/7/3411.)
Belgien	5	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 029	Artikel 11 gilt.	
Irland	1 453		
Vereinigtes Königreich	412		
EU	2 899		
TAC	2 899		

Art:	Steinbutt und Glattbutt *Psetta maxima* und *Scopthalmus rhombus*	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (T/B/2AC4-C.)
Belgien	303	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	647		
Deutschland	165		
Frankreich	78		
Niederlande	2 292		
Schweden	5		
Vereinigtes Königreich	637		
EU	4 127		
TAC	4 127		

Art:	Rochen *Rajidae*		Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (SRX/2AC4-C)
Belgien	235	(1) (2)(3)	Analytische TAC	
Dänemark	9	(1) (2)(3)		
Deutschland	12	(1) (2)(3)		
Frankreich	37	(1) (2)(3)		
Niederlande	201	(1) (2)(3)		
Vereinigtes Königreich	903	(1) (2)(3)		
EU	1 397	(1)(3)		
TAC	1 397	(3)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/2AC4-C) sind gesondert zu melden.

(2) Beifangquote. Diese Arten dürfen nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von 15 m über alles.

(3) Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art:	Rochen *Rajidae*		Gebiet:	IIIa (EU-Gewässer) (SRX/03-C.)
Dänemark	45	(1) (2)	Analytische TAC	
Schweden	13	(1) (2)		
EU	58	(1)(2)		
TAC	58	(2)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen *(Leucoraja naevus*) (RJN/03-C.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/03-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03-C.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03-C.) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/03-C.) sind gesondert zu melden.

(2) Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art:	Rochen *Rajidae*		Gebiet:	VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/67AKXD)
Belgien	1 027	(1) (2) (3)	Analytische TAC	
Estland	6	(1) (2) (3)	Artikel 11 gilt.	
Frankreich	4 612	(1) (2) (3)		
Deutschland	14	(1) (2) (3)		
Irland	1 485	(1) (2) (3)		
Litauen	24	(1) (2) (3)		
Niederlande	4	(1) (2) (3)		
Portugal	25	(1) (2) (3)		
Spanien	1 241	(1) (2) (3)		
Vereinigtes Königreich	2 941	(1) (2) (3)		
EU	11 379	(1) (2) (3)		
TAC	11 379	(2)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyuran*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/67AKXD), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*), Schwarzbäuchigen Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

(3) Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIId (EU-Gewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden.

Art:	Rochen *Rajidae*		Gebiet:	VIId (EU-Gewässer) (SRX/07D)
Belgien	80	(1) (2) (3)	Analytische TAC	
Frankreich	670	(1) (2) (3)		
Niederlande	4	(1) (2) (3)		
Vereinigtes Königreich	133	(1) (2) (3)		

EU	887	(1) (2) (3)
TAC	887	(2)

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/07D.) sind gesondert zu melden.

(2) Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*) und Perlrochen (*Raja undulata*). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

(3) Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIa, VIb VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/*67AKD) gefangen werden.

Art:	Rochen *Rajidae*		Gebiet:	VIII und IX (EU-Gewässer) (SRX/89-C.)
Belgien	9	(1) (2)	Analytische TAC	
Frankreich	1 760	(1) (2)		
Portugal	1 426	(1) (2)		
Spanien	1 435	(1) (2)		
Vereinigtes Königreich	10	(1) (2)		
EU	4 640	(1) (2)		
TAC	4 640	(2)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja Naevus*) (RJN/89-C.) und Nagelrochen (*Raja Clavata*) (RJC/89-C) sind gesondert zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja Undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*) und Bandrochen (*Rostroraja Alba*). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer); Vb und VI (EU- und internationale Gewässer) (GHL/2A-C46)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Deutschland	*pm*		

Estland	*pm*	
Spanien	*pm*	
Frankreich	*pm*	
Irland	*pm*	
Litauen	*pm*	
Polen	*pm*	
Vereinigtes Königreich	*pm*	
EU	*pm*	(1)
TAC	520	

(1) *Pm* t davon werden Norwegen zugewiesen und sind in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden.

Art:	Makrele *Scomber scombrus*		Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	*pm*		Analytische TAC	
Dänemark	*pm*		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	*pm*		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	*pm*			
Niederlande	*pm*			
Schweden	*pm*	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	*pm*			
EU	*pm*	(1)(3)		
Norwegen	*pm*	(4)		
TAC	*pm*			

(1) Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefischt werden müssen (MAC/*04N-).

(2) Beim Fischfang in norwegischen Gewässern werden Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

(3) Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa gefangen werden.

(4) Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge beinhaltet den norwegischen Anteil an der TAC für die Nordsee im Umfang von *pm* Tonnen. Diese Quote darf nur im Gebiet IVa gefischt werden, ausgenommen *pm* t im Gebiet IIIa.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IIIa (MAC/*03A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4BC)	IVb (MAC/*04B)	IVc (MAC/*04C)	VI, internationale Gewässer von IIa vom 1. Januar bis 31. März und im Dezember 2011 (MAC/*2A6.)
Dänemark		*pm*			*pm*
Frankreich		*pm*			
Niederlande		*pm*			
Schweden			*pm*	*pm*	*pm*
Vereinigtes Königreich		*pm*			
Norwegen	*pm*				

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	Gebiet:	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
Deutschland	*pm*	Analytische TAC	
Spanien	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Estland	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	*pm*		
Irland	*pm*		
Lettland	*pm*		
Litauen	*pm*		
Niederlande	*pm*		
Polen	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		
EU	*pm*		

Norwegen	*pm*	(1)
Färöer	*pm*	(2)

TAC Entfällt

(1) Darf nur in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56°30' N) und in den Gebieten IVa, VIId, VIIe, VIIf und VIIh gefangen werden.

(2) Darf nur in dem Gebiet VIa (nördlich von 56°30' N) und in den Gebieten VIIe, VIIf und VIIh gefangen werden. Dürfen vom 1. Januar bis zum 15. Februar und vom 1. September bis zum 31. Dezember auch in den EU-Gewässern des Gebietes IVa nördlich von 59o N gefangen werden.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen und nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Februar und vom 1. September bis zum 31. Dezember gefangen werden.

	IVa (MAC/*04A-C)	IVa (norwegische Gewässer) (MAC/*04C.)
Deutschland	*pm*	*pm*
Frankreich	*pm*	*pm*
Irland	*pm*	*pm*
Niederlande	*pm*	*pm*
Vereinigtes Königreich	*pm*	*pm*
EU	*pm*	*pm*

Art:	Makrele *Scomber scombrus*		Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (MAC/8C3411.)
Spanien	*pm*	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	*pm*	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	*pm*	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*			

TAC Entfällt

(1) Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIId gefischt werden (MAC/*8ABD). Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIId zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIb (MAC/*08B.)
Spanien	*pm*
Frankreich	*pm*
Portugal	*pm*

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	IIIa; IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (SOL/3A/BCD.)
Dänemark	704	Analytische TAC	
Deutschland	41 (1)		
Niederlande	68 (1)		
Schweden	27		
EU	840		
TAC	840 (2)		

(1) Quote darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa, IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32 gefischt werden.

(2) Davon dürfen nicht mehr als 744 t im Gebiet IIIa gefischt werden.

Art	Gemeine Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	II und IV (EU-Gewässer) (SOL/24.)
Belgien	*pm*	Analytische TAC	
Dänemark	*pm*		
Deutschland	*pm*		

Frankreich	*pm*	
Niederlande	*pm*	
Vereinigtes Königreich	*pm*	
EU	*pm*	
Norwegen	*pm*	(1)
TAC	13 600	

(1) Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden.

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (SOL/561214.)
Irland	42	Vorsorgliche TAC	
Vereinigtes Königreich	10		
EU	52		
TAC	52		

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	VIIa (SOL/07A.)
Belgien	140	Analytische TAC	
Frankreich	2		
Irland	69		
Niederlande	45		
Vereinigtes Königreich	64		
EU	320		
TAC	320		

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	VIIb und VIIc (SOL/7BC.)
Frankreich	5	Vorsorgliche TAC	
Irland	33	Artikel 11 gilt.	
EU	38		
TAC	38		

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	VIId (SOL/07D.)
Belgien	1 119	Analytische TAC	
Frankreich	2 238		
Vereinigtes Königreich	799		
EU	4 156		
TAC	4 156		

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	VIIe (SOL/07E.)
Belgien	25 (1)	Analytische TAC	
Frankreich	267 (1)		
Vereinigtes Königreich	(1) 418		
EU	710		
TAC	710		

(1) Zusätzlich zu dieser Quote können die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Initiativen im Rahmen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, erlauben, zusätzliche Fänge von bis zu weiteren 5 % der dem

jeweiligen Mitgliedstaat zugewiesenen Quote vorzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

– Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind, die alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord des Schiffes erfassen;

– die gesamten Seezungenfänge des Schiffes, einschließlich der untermaßigen Fische, werden auf die Quote angerechnet;

– die zusätzlichen Fänge werden auf 30 % der für ein solches Fischereifahrzeug üblichen Fangbeschränkung oder auf eine Menge begrenzt, durch die nachweislich gewährleistet ist, dass es nicht zu einer Zunahme der fischereilichen Sterblichkeit des betreffenden Seezungenbestands kommt.

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein an der Initiative beteiligtes Schiff die obigen Bedingungen nicht erfüllt, zieht der Mitgliedstaat die dem Schiff gewährte zusätzliche Fangmenge zurück und schließt das Schiff von der weiteren Beteiligung an der Initiative aus.

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	VIIf, VIIg (SOL/7FG.)
Belgien	775	Analytische TAC	
Frankreich	78		
Irland	39		
Vereinigtes Königreich	349		
EU	1 241		
TAC	1 241		

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	VIIh, VIIj und VIIk (SOL/7HJK.)
Belgien	35	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	71	Artikel 11 gilt.	
Irland	190		
Niederlande	56		
Vereinigtes Königreich	71		
EU	423		

TAC	423

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	VIIIa und VIIIb (SOL/8AB.)
Belgien	52	Analytische TAC	
Spanien	9		
Frankreich	3 850		
Niederlande	289		
EU	4 200		
TAC	4 200		

Art:	Seezunge *Soleidae*	Gebiet:	VIIIc, VIIId, VIIIe, IX, X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (SOX/8CDE34.)
Spanien	350	Vorsorgliche TAC	
Portugal	580		
EU	930		
TAC	930		

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*	Gebiet:	IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	*pm*	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	*pm*		
Schweden	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*		Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (SPR/2AC4-C.)
Belgien	*pm*		Analytische TAC	
Dänemark	*pm*		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	*pm*		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	*pm*			
Niederlande	*pm*			
Schweden	*pm*	(1)		
Vereinigtes Königreich	*pm*			
EU	*pm*			
Norwegen	*pm*	(2)		
Färöer	*pm*	(3) (4)		
TAC	144 500	(5)		

(1) Einschließlich Sandaale.

(2) Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden.

(3) Darf in Gebiet IV und VIa nördlich von 56°30' N gefischt werden. Beifänge an Blauem Wittling werden auf die Quote für Blauen Wittling für die Gebiete VIa, VIb und VII angerechnet.

(4) *Pm* t können als Hering in Fischereien gefangen werden, die Netze mit Maschenöffnungen von weniger als 32 mm einsetzen. Sobald die Quote von *pm* t Hering ausgeschöpft ist, ist jede weitere Fischerei mit Netzen mit Maschenöffnungen von weniger als 32 mm untersagt.

(5) Vorläufige TAC. Die endgültige TAC wird im Lichte neuer wissenschaftlicher Gutachten im ersten Halbjahr 2011 festgelegt.

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*	Gebiet:	VIId und VIIe (SPR/7DE.)
Belgien	24	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 528		
Deutschland	24		
Frankreich	329		
Niederlande	329		

Vereinigtes Königreich	2 469
EU	4 702
TAC	4 702

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*	Gebiet:	IIIa (EU-Gewässer) (DGS/03A-C.)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Schweden	0	Artikel 11 gilt.	
EU	0		
TAC	0		

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (DGS/2AC4-C.)
Belgien	0	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	0	(1)		
Deutschland	0	(1)		
Frankreich	0	(1)		
Niederlande	0	(1)		
Schweden	0	(1)		
Vereinigtes Königreich	0	(1)		
EU	0	(1)		
TAC	0	(1)		

Einschließlich Fängen mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glattem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*). Fänge dieser Arten werden soweit möglich

unverzüglich und unversehrt wieder ausgesetzt.

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (DGS/15X14.)
Belgien	0	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	0	(1)		
Spanien	0	(1)		
Frankreich	0	(1)		
Irland	0	(1)		
Niederlande	0	(1)		
Portugal	0	(1)		
Vereinigtes Königreich	0	(1)		
EU	0	(1)		
TAC	0	(1)		

Einschließlich Fängen mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glattem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*). Fänge dieser Arten werden soweit möglich unverzüglich und unversehrt wieder ausgesetzt.

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.		Gebiet:	IVb, IVc und VIId (EU-Gewässer) (JAX/4BC7D)
Belgien	*pm*		Analytische TAC	
Dänemark	*pm*			
Deutschland	*pm*	(1)		
Spanien	*pm*			
Frankreich	*pm*	(1)		
Irland	*pm*			
Niederlande	*pm*	(1)		
Portugal	*pm*			

Schweden	*pm*	
Vereinigtes Königreich	*pm*	(1)
EU	*pm*	
Norwegen	*pm*	(2)
TAC	40 336	

(1) Bis zu 5 % der im Gebiet VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: IIa (EU-Gewässer); IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId and VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer). Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*2A-14).

(2) Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden.

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.		Gebiet:	IIa (EU-Gewässer); IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId and VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	*pm*	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	*pm*	(1) (2)		
Spanien	*pm*			
Frankreich	*pm*	(1) (2)		
Irland	*pm*	(1)		
Niederlande	*pm*	(1) (2)		
Portugal	*pm*			
Schweden	*pm*	(1)		
Vereinigtes Königreich	*pm*	(1) (2)		
EU	*pm*			
Färöer	*pm*	(3)		
TAC	156 263			

(1) Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die EU-Gewässer der Gebiete IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt

werden (JAX/*4BC7D).

(2) Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIId gefischt werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*07D.).

(3) Darf nur in dem Gebiet IVa und VIa (nördlich von 56°30' N) und in den Gebieten VIIe, VIIf und VIIh gefangen werden.

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.		Gebiet:	VIIIc (JAX/08c.)
Spanien	22 163	(1) (2)	Analytische TAC	
Frankreich	384	(1)		
Portugal	2 190	(1) (2)		
EU	24 737			
TAC	24 737			

(1) Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

(2) Bis zu 5 % dieser Quote dürfen in Gebiet IX gefangen werden. Die Anwendung dieser Sonderbestimmung muss der Kommission jedoch im Voraus mitgeteilt werden (JAX/*09).

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.		Gebiet:	IX (JAX/09.)
Spanien	6 849	(1) (2)	Analytische TAC	
Portugal	19 622	(1) (2)		
EU	26 471			
TAC	26 471			

(1) Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

(2) Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIIIc gefangen werden. Die Anwendung dieser Sonderbestimmung muss der Kommission jedoch im Voraus mitgeteilt werden (JAX/*08C).

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.		Gebiet:	X; CECAF (EU-Gewässer)[1] (JAX/X34PRT.)
Portugal	Nicht festgelegt	[2][3]	Vorsorgliche TAC	
EU	Nicht festgelegt	[4]		
TAC	Nicht festgelegt	[4]		

(1) Gewässer um die Azoren.

(2) Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

(3) Wird vom betreffenden Mitgliedstaat in einer Höhe festgelegt, die eine nachhaltige Nutzung des Bestands gewährleistet und mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass der Bestand ab 2015 im Umfang des höchstmöglichen Dauerertrags befischt werden kann. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission bis 28. Februar 2011 die Höhe der Quote/TAC sowie die Bewirtschaftungsmaßnahmen mit, die er ergreifen wird, um die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Ziele sicherzustellen.

(4) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.		Gebiet:	CECAF (EU-Gewässer)[1] (JAX/341PRT.)
Portugal	Nicht festgelegt	[2][3]	Vorsorgliche TAC	
EU	Nicht festgelegt	[4]		
TAC	Nicht festgelegt	[4]		

(1) Gewässer um Madeira.

(2) Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

(3) Wird vom betreffenden Mitgliedstaat in einer Höhe festgelegt, die eine nachhaltige Nutzung des Bestands gewährleistet und mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass der Bestand ab 2015 im Umfang des höchstmöglichen Dauerertrags befischt werden kann. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission bis 28. Februar 2011 die Höhe der Quote/TAC sowie die Bewirtschaftungsmaßnahmen mit, die er ergreifen wird, um die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Ziele sicherzustellen.

(4) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.	Gebiet:	CECAF (EU-Gewässer)[1] (JAX/341SPN.)

Spanien	Nicht festgelegt	(2)	Vorsorgliche TAC
EU	Nicht festgelegt	(3)	
TAC	Nicht festgelegt	(3)	

(1) Gewässer um die Kanarischen Inseln.

(2) Wird vom betreffenden Mitgliedstaat in einer Höhe festgelegt, die eine nachhaltige Nutzung des Bestands gewährleistet und mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass der Bestand ab 2015 im Umfang des höchstmöglichen Dauerertrags befischt werden kann. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission bis 28. Februar 2011 die Höhe der Quote/TAC sowie die Bewirtschaftungsmaßnahmen mit, die er ergreifen wird, um die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Ziele sicherzustellen.

(3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

Art:	Stintdorsch *Trisopterus esmarki*		Gebiet: IIIa ; IIa und IV (EU-Gewässer) (NOP/2A3A4.)
Dänemark	*pm*		Analytische TAC
Deutschland	*pm*	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	*pm*	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	*pm*		
Norwegen	*pm*	(2)	
TAC	*pm*		

(1) Diese Menge darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIa und IV gefangen werden.

(2) Diese Menge darf nur in den Gebieten IV und VIa nördlich von 56°30' N gefangen werden.“

Art:	Stintdorsch *Trisopterus esmarki*		Gebiet: Norwegische Gewässer von IV (NOP/04-N.)
Dänemark	*pm*	(1)	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	*pm*	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	*pm*	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		

(1) Einschließlich untrennbar vermengter Bastardmakrelen.

Art:	Industriefisch		Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (I/F/04-N.)
Schweden	*pm*	(1) (2)	Vorsorgliche TAC	
EU	*pm*		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt			

(1) Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

(2) Davon nicht mehr als 400 t Bastardmakrelen.

Art:	Kombinierte Quote		Gebiet:	Vb, VI und VII (EU-Gewässer) (R/G/5B67-C.)
EU	Entfällt		Vorsorgliche TAC	
Norwegen	*pm*	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt			

(1) Nur Fänge mit Langleinen, einschließlich Grenadierfischen, Schwarzfleck-Grenadierfisch, Mora mora und Gabeldorsch.

Art:	Andere Arten		Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (OTH/04-N.)
Belgien	*pm*		Vorsorgliche TAC	
Dänemark	*pm*		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	*pm*			
Frankreich	*pm*		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	*pm*			
Schweden	Entfällt	(1)		
Vereinigtes	*pm*			
EU	*pm*	(2)		
TAC	Entfällt			

(1) Quote für „andere Arten“, die Norwegen herkömmlicherweise Schweden einräumt.

(2) Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien, Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

Art:	Andere Arten	Gebiet:	IIa, IV und VIa nördlich von 56°30' N (EU-Gewässer) (OTH/2A46AN)

EU	Entfällt	
Norwegen	*pm*	(1) (2)
Färöer	*pm*	(3)
TAC	Entfällt	

(1) Begrenzt auf die Gebiete IIa und IV.

(2) Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien, Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

(3) Nur Weißfischbeifänge in den Gebieten IV und VIa nördlich von 56° 30′ N.

ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND
ICES-Gebiete I, II, V, XII, XIV und grönländische Gewässer der NAFO-Gebiete 0 und 1

Art:	Arktische Seespinne *Chionoecetes* spp.	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PCR/N01GRN.)
Irland	*pm*		
Spanien	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	I und II (EU-, norwegische und internationale Gewässer) (HER/1/2.)
Belgien	22	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	22 039	(1)		
Deutschland	3 859	(1)		
Spanien	73	(1)		
Frankreich	951	(1)		
Irland	5 705	(1)		
Niederlande	7 886	(1)		
Polen	1 115	(1)		
Portugal	73	(1)		
Finnland	341	(1)		
Schweden	8 166	(1)		
Vereinigtes Königreich	14 089	(1)		
EU	64 319	(1)		
Norwegen	602 680	(2)		
TAC	988 000			

(1) Bei der Meldung von Fängen an die Europäische Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich, EU-Gewässer, Färöische Gewässer, Norwegische Gewässer, Fischereizone um Jan Mayen, Fischereischutzzone um Svalbard.

(2) Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC (Zugangsquote) abgezogen. Diese Menge darf in den EU-Gewässern nördlich von 62° N gefangen werden.

Besondere Bedingung:

Im Rahmen des oben genannten EU-Anteils der TAC (64 319 t) dürfen in dem nachstehenden Gebiet maximal 57 887 t gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und in der Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB.)
Deutschland	*pm*	Analytische TAC	
Griechenland	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	*pm*		
Frankreich	*pm*		
Portugal	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer); V und XIV (grönländische Gewässer) (COD/N01514.)
Deutschland	*pm*	(1) (2)	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	*pm*	(1) (2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*	(1) (2) (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt			

(1) Muss in Ostgrönland südlich von 62°N gefangen werden.

(2) Die Schiffe müssen einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord haben.

(3) Hiervon *pm* t an Norwegen. Dürfen nur südlich von 62o N in den Gebieten XIV und Va sowie südlich von 61°N im NAFO-Gebiet 1 gefangen werden.

Art:	Kabeljau	Gebiet:	I und IIb

	Gadus morhua		(COD/1/2B.)
Deutschland	*pm*		Analytische TAC
Spanien	*pm*		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	*pm*		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	*pm*		
Portugal	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		
Alle Mitgliedstaaten	*pm*	(1)	
EU	*pm*	(2)	
TAC	*pm*		

(1) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.

(2) Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die Gemeinschaft in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, berührt nicht die Rechte und Pflichten aufgrund des Pariser Vertrags von 1920.

Art:	Kabeljau und Schellfisch *Gadus morhua* und *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (C/H/05B-F.)
Deutschland	*pm*		Analytische TAC
Frankreich	*pm*		
Vereinigtes	*pm*		
EU	*pm*		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		

Art:	Atlantischer Heilbutt *Hippoglossus hippoglossus*	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (HAL/514GRN)
Portugal	*pm* (1)		
EU	*pm* (2)		
TAC	Entfällt		

(1) Darf von höchstens 6 Grundlangleinenfängern der EU gefangen werden, die auf Atlantischen Heilbutt fischen. Fänge vergesellschafteter Arten werden auf diese Quote angerechnet.

(2) Davon werden *pm* t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, Norwegen zugewiesen.

Art:	Atlantischer Heilbutt	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer)

	Hippoglossus hippoglossus	(HAL/N01GRN)
EU	*pm* (1)	
TAC	Entfällt	

(1) Davon *pm* t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, an Norwegen.

Art:	Lodde	Gebiet:	IIb
	Mallotus villosus		(CAP/02B.)
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

Art:	Lodde	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer)
	Mallotus villosus		(CAP/514GRN.)
Alle Mitgliedstaaten	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

Art:	Schellfisch	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer)
	Melanogrammus aeglefinus		(HAD/1N2AB.)
Deutschland	*pm*	Analytische TAC	
Frankreich	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

Art:	Blauer Wittling	Gebiet:	Färöische Gewässer
	Micromesistius poutassou		(WHB/2A4AXF.)
Dänemark	*pm*	Analytische TAC	
Deutschland	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	*pm*		
Vereinigtes Königreich	*pm*		

EU	*pm*	
TAC	*pm*	(1)

(1) Von der EU, den Färöern, Norwegen und Island vereinbarte TAC.

Art:	Leng und Blauleng *Molva molva* und *Molva dypterygia*	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (B/L/05B-F.)
Deutschland	*pm*		Analytische TAC
Frankreich	*pm*		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	*pm*		
EU	*pm*	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		

(1) Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden bis zu maximal *pm* Tonnen auf diese Quote angerechnet.

Art:	Tiefseegarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN.)
Dänemark	*pm*		Analytische TAC
Frankreich	*pm*		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	*pm*	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		

(1) Davon werden Norwegen *pm* t und den Färöern *pm* t zugewiesen.

Art:	Tiefseegarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PRA/N01GRN.)
Dänemark	*pm*		Analytische TAC
Frankreich	*pm*		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	*pm*		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		

Art:	Seelachs	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer)

	Pollachius virens	(POK/1N2AB.)
Deutschland	*pm*	Analytische TAC
Frankreich	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	*pm*	
EU	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	

Art:	Seelachs	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer)
	Pollachius virens		(POK/1/2INT)
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

Art:	Seelachs	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer)
	Pollachius virens		(POK/05B-F.)
Belgien	*pm*	Analytische TAC	
Deutschland	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	*pm*		
Niederlande	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

Art:	Schwarzer Heilbutt	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer)
	Reinhardtius hippoglossoides		(GHL/1N2AB.)
Deutschland	*pm* (1)	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	*pm* (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm* (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

(1) Nur als Beifänge.

Art:	Schwarzer Heilbutt	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer)

	Reinhardtius hippoglossoides		(GHL/1/2INT)
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	*pm*		Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	*pm*		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	*pm* (1)		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		

(1) Davon werden *pm* t Norwegen und *pm* t den Färöern zugewiesen.

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N01GRN)
Deutschland	*pm*		Analytische TAC
EU	*pm* (1)		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		

(1) Davon werden *pm* t Norwegen und *pm* t den Färöern zugewiesen. Dürfen nur im NAFO-Gebiet 1 gefangen werden.

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	Gebiet:	IIa (norwegische Gewässer) (MAC/02A-N.)
Dänemark	*pm* (1)		Analytische TAC
EU	*pm* (1)		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		

(1) Darf auch in Gebiet IVa und internationalen Gewässern des Gebiets IIa gefangen werden (MAC/*04A2A).

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (MAC/05B-F.)
Dänemark	*pm* (1)		Analytische TAC

EU	*pm*	(1)
TAC	Entfällt	

(1) Darf auch in EU-Gewässern des Gebiets IVa gefischt werden (MAC/*04A).

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214.)
Estland	*pm*	Analytische TAC	
Deutschland	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	*pm*		
Frankreich	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	*pm*		
Lettland	*pm*		
Niederlande	*pm*		
Polen	*pm*		
Portugal	*pm*		
Vereinigtes	*pm*		
EU	*pm*	(1)	
TAC	*pm*		

(1) Nicht mehr als 70 % der Quote dürfen in dem Gebiet gefangen werden, das durch die nachstehenden Koordinaten begrenzt wird, und nicht mehr als 15 % der Quote dürfen in diesem Gebiet in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 10. Mai gefangen werden. (RED/*5X14.)

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64°45	28°30
2	62°50	25°45
3	61°55	26°45
4	61°00	26°30
5	59°00	30°00
6	59°00	34°00
7	61°30	34°00
8	62°50	36°00
9	64°45	28°30

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB.)
Deutschland	*pm* (1)	Analytische TAC	
Spanien	*pm* (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	*pm* (1)		
Portugal	*pm* (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	*pm* (1)		
EU	*pm* (1)		
TAC	Entfällt		

(1) Nur als Beifänge.

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer) (RED/1/2INT)
EU	Entfällt (1)(2)	Analytische TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	*pm*		

(1) Die Fischerei findet nur in der Zeit vom 15. August bis zum 30. November 2011 statt. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC vollständig von den NEAFC-Vertragsparteien ausgeschöpft wurde. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem das Sekretariat der NEAFC die Vertragsparteien der NEAFC davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die TAC vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.

(2) Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/514GRN)
Deutschland	*pm* (1)	Analytische TAC	
Frankreich	*pm* (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes	*pm* (1)		
EU	*pm* (1) (2) (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

(1) Darf nur mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Darf östlich und westlich gefischt werden. Die Quote darf im NEAFC-Regelungsbereich gefangen werden, sofern die grönländischen Auflagen in Bezug auf

die Unterrichtung erfüllt werden (RED/*51214).

(2) Davon werden *pm* t Norwegen und *pm* t den Färöern zugewiesen.

(3) Nicht mehr als 70 % der Quote dürfen in dem Gebiet gefangen werden, das durch die nachstehenden Koordinaten begrenzt wird, und nicht mehr als 15 % der Quote dürfen in diesem Gebiet in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 10. Mai gefangen werden. (RED/*5-14.)

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64°45	28°30
2	62°50	25°45
3	61°55	26°45
4	61°00	26°30
5	59°00	30°00
6	59°00	34°00
7	61°30	34°00
8	62°50	36°00
9	64°45	28°30

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch *Sebastes* spp.		Gebiet:	Va (isländische Gewässer) (RED/05A-IS)
Belgien	*pm*	(1) (2) (3)	Analytische TAC	
Deutschland	*pm*	(1) (2) (3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	*pm*	(1) (2) (3)		
Vereinigtes Königreich	*pm*	(1) (2) (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*	(1) (2) (3)		

TAC Entfällt

(1) Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (Kabeljaubeifänge unzulässig).

(2) Zwischen Juli und Dezember zu fischen.

(3) Vorläufige Quote, solange die Ergebnisse der Fischereikonsultation mit Island für 2011 nicht vorliegen.

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (RED/05B-F.)
Belgien	*pm*	Analytische TAC	

Deutschland	*pm*
Frankreich	*pm*
Vereinigtes Königreich	*pm*
EU	*pm*

TAC Entfällt

Art:	Beifänge	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (XBC/N01GRN)
EU	*pm* (1) (2)		

TAC Entfällt

(1) Als Beifänge gelten alle Fänge von Arten, die nicht zu den in der Fanggenehmigung des Fischereifahrzeugs angegebenen Zielarten gehören. Darf östlich und westlich gefischt werden.

(2) Davon werden *pm* t Grenadierfisch Norwegen zugewiesen. Darf nur in den Gebieten V, XIV und NAFO 1 gefischt werden.

Art:	Andere Arten (1)	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (OTH/1N2AB.)
Deutschland	*pm* (1)	Analytische TAC	
Frankreich	*pm* (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	*pm* (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm* (1)		

TAC Entfällt

(1) Nur als Beifänge.

Art:	Andere Arten (1)	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (OTH/05B-F.)
Deutschland	*pm*	Analytische TAC	
Frankreich	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*		

TAC Entfällt

(1) Außer Fischarten ohne Marktwert.

Art:	Plattfische	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (FLX/05B-F.)
Deutschland	*pm*	Analytische TAC	
Frankreich	*pm*	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	*pm*	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK
NAFO-Übereinkommensbereich

Alle TAC und hieran geknüpften Bedingungen werden im Rahmen der NAFO festgesetzt.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
EU	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	NAFO 3NO (COD/N3NO.)
EU	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M.)
Estland	111		
Deutschland	449		
Lettland	111		
Litauen	111		
Polen	379		
Spanien	1 447		
Frankreich	200		
Portugal	1 946		
Vereinigtes Königreich	947		
EU	5 703		

Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	Gebiet:	NAFO 2J3KL (WIT/N2J3KL)
EU	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	Gebiet:	NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
EU	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*	Gebiet:	NAFO 3M (PLA/N3M.)
EU	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*	Gebiet:	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
EU	0 (1)		
TAC	0 (1)		

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar *Illex illecebrosus*	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)

Estland	128	(1)	Analytische TAC
Lettland	128	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	128	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	227	(1)	
EU		(1) (2)	
TAC	34 000		

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember zu fischen.

(2) Kein festgesetzter EU-Anteil; eine Menge von 29 458 Tonnen ist für Kanada und alle EU-Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar.

Art:	Gelbschwanzflunder *Limanda ferruginea*	Gebiet:	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
EU	0	(1) (2)	
TAC	17 000		

(1) Trotz eines EU-Anteils von 85 t wurde beschlossen, die Fangmenge auf 0 festzusetzen. Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

(2) Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden dem Flaggenmitgliedstaat alle 24 Stunden gemeldet und über die Kommission an den Exekutivsekretär der NAFO weitergeleitet.

Art:	Lodde *Mallotus villosus*	Gebiet:	NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
EU	0	(1)	
TAC	0	(1)	

(1) Diese Art wird nicht gezielt befischt, sondern innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates nur als Beifang gefangen.

Art:	Tiefseegarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	NAFO 3L (1) (PRA/N3L.)

Estland	214	Analytische TAC
Lettland	214	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	214	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	214	
Alle Mitgliedstaaten	214 (2)	
EU	1069	
TAC	19 200	

(1) Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

(2) Ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen.

Art:	Tiefseegarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	NAFO 3M(1) (PRA/*N3M.)
TAC	Entfällt (2) (3)		

(1) Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2011 in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W

1	47° 55' 0	45° 00' 0
2	47° 30' 0	44° 15' 0
3	46° 55' 0	44° 15' 0
4	46° 35' 0	44° 30' 0
5	46° 35' 0	45° 40' 0
6	47° 30' 0	45° 40' 0
7	47° 55' 0	45° 00' 0

(2) Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	0	0
Estland	0	0
Spanien	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission monatlich innerhalb von 25 Tagen nach dem Kalendermonat, in dem die Fänge getätigt wurden, die in Division M3 und in dem in Fußnote 1 definierten Gebiet verbrachten Fangtage und die getätigten Fänge.

(3) Keine gezielte Befischung dieser Art, wird nur als Beifang innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 gefangen.

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	344,9	Analytische TAC	
Deutschland	352,4	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	48,5	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	24,6		

Spanien	4 722,2
Portugal	1 974
EU	7 466
TAC	12 734

Art:	Rochen *Rajidae*	Gebiet:	NAFO 3LNO (SRX/N3LNO.)
Spanien	5 833	Analytische TAC	
Portugal	1 132	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Estland	485	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	106		
EU	7 556		
TAC	12 000		

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	297		
Deutschland	204		
Lettland	297		
Litauen	297		
EU	1 094		

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 (1)	Analytische TAC	

Deutschland	513	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	233	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Lettland	1 571	(1)	
Litauen	1 571	(1)	
Portugal	2 354	(1)	
EU	7 813	(1)	
TAC	10 000	(1)	

(1) Diese Quote gilt im Rahmen der TAC von 10 000 t, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Sobald die TAC ausgeschöpft ist, wird die gezielte Fischerei auf diesen Bestand unabhängig von den Fangmengen eingestellt.

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771	Analytische TAC	
Portugal	5 229	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	7 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	20 000		

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen IF und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	269		
Litauen	2 234		
TAC	2 503		

Art:	Weißer Gabeldorsch *Urophycis tenuis*	Gebiet:	NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	1 528	Analytische TAC	
Portugal	2 001	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	3 529	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC	6 000

ANHANG ID

WEIT WANDERNDE FISCHE – Alle Gebiete

Die TAC für diese Arten werden im Rahmen internationaler Organisationen für Thunfischfang wie der ICCAT festgesetzt.

Art:	Roter Thun *Thunnus thynnus*	Gebiet:	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer (BFT/AE045W)

Zypern	*pm*	(4)
Griechenland	*pm*	
Spanien	*pm*	(2)(4)
Frankreich	*pm*	(2)(3)(4)
Italien	*pm*	(4)(5)
Malta	*pm*	(4)
Portugal	*pm*	
Alle Mitgliedstaaten	*pm*	(1)
EU	*pm*	(2)(3)(4)(5)
TAC	*pm*	

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

(2) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*8301) getätigt werden:

Spanien	*pm*
Frankreich	*pm*
EU	*pm*

(3) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg und einer Länge von wenigstens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*641) getätigt werden:

Frankreich	pm(*)
EU	*pm*

* Diese Menge kann von der Kommission auf Antrag Frankreichs bis zu der der ICCAT-Empfehlung 08-05 entsprechenden Höchstmenge von *pm* Tonnen angepasst werden.

(4) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 2 (BFT/*8302) getätigt werden:

Spanien	*pm*

Frankreich	*pm*
Italien	*pm*
Zypern	*pm*
Malta	*pm*
EU	*pm*

(5) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*643) getätigt werden:

Italien	*pm*
EU	*pm*

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*	Gebiet:	Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	*pm*		
Portugal	*pm*		
Alle Mitgliedstaaten	*pm* (1)		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

(1) Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*	Gebiet:	Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	*pm*		
Portugal	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

Art:	Nördlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*	Gebiet:	Atlantik nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	*pm* (2)		
Spanien	*pm* (2)		

Frankreich	*pm*	(2)
Vereinigtes Königreich	*pm*	(2)
Portugal	*pm*	(2)
EU	*pm*	(1)
TAC	*pm*	

(1) Die Anzahl der EU-Schiffe, die Nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, ist gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 auf 1253 festgesetzt.

(2) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	*pm*
Spanien	*pm*
Frankreich	*pm*
Vereinigtes Königreich	*pm*
Portugal	*pm*

Art:	Südlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*	Gebiet:	Atlantik südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	*pm*		
Frankreich	*pm*		
Portugal	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	*pm*		
Frankreich	*pm*		
Portugal	*pm*		
EU	*pm*		
TAC	*pm*		

Art:	Atlantischer Blauer Marlin *Makaira nigricans*	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

Art:	Weißer Marlin *Tetrapturus albidus*	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
EU	*pm*		
TAC	Entfällt		

ANHANG IE

ANTARKTIS
CCAMLR-Übereinkommensbereich

Die von der CCAMLR angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Art:	Langschnauzen-Eisfisch *Champsocephalus gunnari*	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (ANI/F483.)
TAC	*pm*		

Art::	Langschnauzen-Eisfisch *Champsocephalus gunnari*	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (1) (ANI/F5852.)
TAC	*pm* (2)		

(1) Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil der FAO-Division 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:

(a) beginnend an dem Punkt, wo der Längengrad 72°15' O die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53°25' S;

(b) dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74° O;

(c) dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52° 40'S mit dem Längengrad 76°E;

(d) dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52° S;

(e) dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51°S mit dem Längengrad 74° 30'E und

(f) dann südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.

(2) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (TOP/F483.)
TAC	*pm* (1)		

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Bewirtschaftungsgebiet A: 48°W bis 43° 30' W – 52° 30' S bis 56°S (TOP/*F483A) *pm*

Bewirtschaftungsgebiet B: 43° 30' W bis 40°W – 52° 30' S bis 56°S (TOP/*F483B) *pm*

Bewirtschaftungsgebiet C: 40°W bis 33° 30' W – 52° 30' S bis 56°S (TOP/*F483C) *pm*

(1) Diese TAC gilt für die Langleinenfischerei für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August 2011 und für die Reusenfischerei für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	Gebiet:	FAO 48.4 Antarktis (TOP/F484.)
TAC	*pm*		

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (TOP/F5852.)
TAC	*pm* (1)		

(1) Diese TAC gilt nur westlich von 79°20'E. Fischfang in diesem Gebiet östlich dieses Längenkreises ist untersagt.

Art:	Antarktischer Krill *Euphausia superba*	Gebiet:	FAO 48 (KRI/F48.)
TAC	*pm* (1)		

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 48.1 (KRI/F48.1.) *pm*

Division 48.2 (KRI/F48.2.) *pm*

Division 48.3 (KRI/F48.3.) *pm*

Division 48.4 (KRI/F48.4.) *pm*

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.

Art:	Antarktischer Krill *Euphausia superba*	Gebiet:	FAO 58.4.1 Antarktis (KRI/F5841.)

TAC	*pm* (1)

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.1 westlich von 115° E (KRI/*F-41W)	*pm*
Division 58.4.1 östlich von 115° E (KRI/*F-41E)	*pm*

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.

Art:	Antarktischer Krill *Euphausia superba*	Gebiet:	FAO 58.4.2 Antarktis (KRI/F5842.)

TAC	*pm* (1)

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.2 westlich von 55° E (KRI/*F-42W)	*pm*
Division 58.4.2 östlich von 55° E (KRI/*F-42E)	*pm*

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.

Art:	Graue Notothenia *Lepidonotothen squamifrons*	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (NOS/F5852.)

TAC	*pm*

Art:	Kurzschwanzkrebse *Paralomis* spp.	Gebiet:	FAO 48.3 Antarktis (PAI/F483.)

TAC	*pm* (1)

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.

Art:	Grenadierfisch *Macrourus* spp.	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (GRV/F5852.)
TAC	*pm*		

Art:	Andere Arten	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (OTH/F5852.)
TAC	*pm*		

Art:	Rochen *Rajidae*	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (SRX/F5852.)
TAC	*pm*		

(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.

ANHANG IF

SÜDOSTATLANTIK
SEAFO-Übereinkommensbereich

Die von der SEAFO angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Art:	Kaiserbarsch *Beryx* spp.	Gebiet:	SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	200	Analytische TAC	

Art:	Rote Tiefseekrabbe *Chaceon maritae*	Gebiet:	SEAFO Subdivision B1 (1) (CGE/F47NAM)
TAC	200	Analytische TAC	

(1) Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20°S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art:	Rote Tiefseekrabbe *Chaceon maritae*	Gebiet:	SEAFO, ohne Subdivision B1 (CGE/F47X)
TAC	200	Analytische TAC	

Art:	Schwarzer Seehecht (*Dissostichus eleginoides*)	Gebiet:	SEAFO (TOP/SEAFO)
TAC	230	Analytische TAC	

Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	Gebiet:	SEAFO Subdivision B1 (1) (ORY/F47NAM)
TAC	0	Analytische TAC	

(1) Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20°S,
- im Süden der Längengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	Gebiet:	SEAFO, ohne Subdivision B1 (ORY/F47X)
TAC	50	Analytische TAC	

ANHANG IG

SÜDLICHER BLAUFLOSSEN-THUN – Alle Gebiete

Art:	Südlicher Blauflossen-Thun *Thunnus maccoyii*	Gebiet:	Alle Gebiete (SBF/F41-81)
EU	10 [(1)]	Analytische TAC	
TAC	*pm*		

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

ANHANG IH

WCPFC-Übereinkommensbereich

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (F7120S)
EU	*pm*	Analytische TAC	
TAC	*pm*		

ANHANG IJ

SPFO-Übereinkommensbereich

Art:	Chilenische Bastardmakrele *Trachurus murphyi*	Gebiet:	SPFO-Bereich (CJM)
Deutschland	*pm*		
Niederlande	*pm*		
Litauen	*pm*		
Polen	*pm*		
EU	*pm*		

ANHANG IIA

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG BESTIMMTER BESTÄNDE IN DEN ICES-GEBIETEN IIIA, IV, VIA, VIIA, VIID SOWIE DEN EU-GEWÄSSERN DER ICES-GEBIETE IIA UND VB

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe, die eines der unter Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in den unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten Gebieten aufhalten.

1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine speziellen Fangerlaubnisse gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Im Jahr 2011 holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. REGULIERTE FANGGERÄTE UND GEOGRAFISCHE GEBIETE

Dieser Anhang gilt für die regulierten Fanggeräte gemäß Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und für die geografischen Gebiete gemäß Nummer 2 desselben Anhangs.

3. HÖCHSTZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND

3.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 für den Bewirtschaftungszeitraum 2011, vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2012, ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 festgelegt.

3.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

4. VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

4.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, den Artikeln 4 und 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. 4.2.

4.2. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt für die Zwecke der Kabeljaubewirtschaftung jedes der unter Nummer 2 genannten geografischen Gebiete und für die Zwecke der Seezungen- und Schollenbewirtschaftung das ICES-Gebiet IV.

5. FISCHEREIAUFWANDSZUTEILUNGEN

5.1. Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in den betreffenden Gebieten gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffsgruppen neu aufteilen.

5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 4. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Aufwand-Inanspruchnahme im Gebiet aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden beendet.

6. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

6.1. Unbeschadet der Artikel 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen unter Verwendung des Meldeformats in Anlage 2 die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe im Vormonat und in vorherigen Monaten betrieben haben.

6.2. Die Daten werden an die E-Mail-Adresse gesandt, die die Kommission den Mitgliedstaaten mitteilt. Sobald das Fischereidatenaustauschsystem (oder ein anderes von der Kommission beschlossenes künftiges Datensystem) funktioniert und einen Datentransfer ermöglicht, übermitteln die Mitgliedstaaten diesem System vor dem fünfzehnten jedes Monats die Daten für den bis Ende des Vormonats betriebenen Fischereiaufwand. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten mindestens zwei Monate vor dem ersten Fälligkeitstermin den Zeitpunkt mit, ab dem das System für die Übermittlung verwendet wird. Die erste Fischereiaufwandsmeldung, die an das System übermittelt wird, umfasst den seit 1. Februar 2011 entfalteten Aufwand. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten für den von ihren

Fischereifahrzeugen im Monat Januar 2011 betriebenen Fischereiaufwand auf Verlangen.

Anhang IIA — Anlage 1

HÖCHSTZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND IN KILOWATT-TAGEN

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	DK	DE	SE
a) Kattegat	TR1			
	TR2			
	TR3			
	BT1			
	BT2			
	GN			
	GT			
	LL			

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	BE	DK	DE	ES	FR	IE	NL	SE	UK
b) Skarerrak, der Teil des ICES-Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört; ICES-Gebiet IV und EU-Gewässer des ICES-Gebiets IIa; ICES-Gebiet VIId	TR1									
	TR2									
	TR3									
	BT1									
	BT2									
	GN									
	GT									
	LL									

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	UK
(c) ICES-Gebiet VIIa	TR1				
	TR2				
	TR3				
	BT1				
	BT2				
	GN				
	GT				
	LL				

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	DE	ES	FR	IE	UK
(d) ICES-Gebiet VIa und EU-Gewässer des ICES-Gebiets Vb	TR1					
	TR2					
	TR3					
	BT1					
	BT2					
	GN					
	GT					
	LL					

Anhang IIA — Anlage 2

Tabelle II					
Meldeformat					
Land	Fanggerät	Gebiet	Jahr	Monat	Kumulierte Meldung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)

Tabelle III			
Datenformat			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[31] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Land	3	—	Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	3	—	Eine der folgenden Arten von Gerät TR1 TR2 TR3 BT1 BT2 GN1 GT1 LL1
(3) Gebiet	8	L	Eines der folgenden Gebiete 03AS 02A0407D

[31] Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

			07A 06A
(4) Jahr	4	—	Jahr des Monats, auf den sich die Meldung bezieht
(5) Monat	2	—	Monat, auf den sich die Fischereiaufwandsmeldung bezieht (ausgedrückt in zwei Ziffern zwischen 01 und 12)
(6) Kumulierte Meldung	13	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar des Jahres (4) bis zum Ende des Monats (5)

ANHANG IIB

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE VON SÜDLICHEM SEEHECHT UND VON KAISERGRANAT IN DEN ICES-GEBIETEN VIIIC UND IXA AUSGENOMMEN DER GOLF VON CADIZ

1. GELTUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für EU-Schiffe mit einer Gesamtlänge ab 10 m, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlangleinen mitführen oder einsetzen und sich in den Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Anhangs gilt Folgendes:

a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe von Grundschleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr, von Kiemennetzen mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr sowie Grundlangleinen;

b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggeräten innerhalb der Fanggerätgruppe;

c) „Gebiet“ sind die ICES-Gebiete VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz;

d) "Bewirtschaftungszeitraum 2011" ist der Zeitraum vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2012;

e) "besondere Bedingungen" sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 5.2.

3. VON FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN BETROFFENE SCHIFFE

3.1. Fischfang mit einem unter Nummer 3 aufgeführten Fanggerät in dem Gebiet durch Schiffe, für die in den Jahren 2002, 2003, 2004 oder 2005 - unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen - keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, wird von den Mitgliedstaaten nicht genehmigt, es sei denn, sie stellen sicher, dass im Regelungsgebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

3.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der im Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf im Gebiet nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden nach Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002

Fangmöglichkeiten und nach Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

4. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN UND BESCHRÄNKUNG DER TÄTIGKEIT

4.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

4.2. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass EU-Schiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die unter Nummer 5 angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

4.3. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 definierte Gebiet.

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN AUFENTHALTSTAGE IM GEBIET

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2011 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

5.2. Für die Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem EU-Schiff unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, gelten in Einklang mit Tabelle I folgende Sonderbedingungen:

a) das Schiff hat nach den im Fischereilogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht im Jahr 2008 oder 2009 insgesamt weniger als 5 Tonnen Seehecht angelandet und

b) das Schiff hat nach den im Fischereilogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht im Jahr 2008 oder 2009 insgesamt weniger als 2,5 Tonnen Kaisergranat angelandet.

5.3. Die Sonderbedingungen gemäß Nummer 5.2 können von einem Schiff auf ein oder mehr Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 5.2 angegeben angelandet hat.

5.4. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem betroffenen Schiff für alle regulierten Fanggeräte und Sonderbedingungen gemäß Tabelle I gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die Sonderbedingungen gemäß Nummer 5.2 wird nicht überschritten.

Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die Sonderbedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung der Sonderbestimmung nach dieser Nummer erhalten würde. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.

5.5. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 5.4 Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die zu der Fanggerätgruppe und der Sonderbedingung gemäß Tabelle I die Berechnungen im Einzelnen anhand nachstehender Angaben enthalten:

– Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;

– Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre 2007, 2008 und 2009, aus denen die Fangzusammensetzung nach Nummer 5.2 Buchstabe a oder b hervorgeht, wenn die Schiffe für eine der beiden Sonderbedingungen in Betracht kommen;

– Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 5.4 Anspruch hätte.

Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission dem Mitgliedstaat gestatten, von Nummer 5.4 Gebrauch zu machen.

6. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

6.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

6.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ermessen festgelegt.

Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 4.1. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Aufwand-Inanspruchnahme im Gebiet aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden beendet.

7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE FÜR DIE ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER FISCHEREI

7.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat auf der Grundlage der endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen, die seit dem 1. Februar 2010 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 oder gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder aufgrund anderer, vom Mitgliedstaat entsprechend begründeter Umstände erfolgt sind, gestatten, Schiffen unter seiner Flagge mit Fanggerät nach Nummer 3 an Bord den Aufenthalt in dem Gebiet für eine zusätzliche Anzahl von Tagen zu erlauben. Ebenfalls berücksichtigt werden kann jedes Schiff, das nachweislich endgültig aus dem Gebiet abgezogen wurde.

Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die dieses Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

Diese Nummer findet keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 3 oder 5.3 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Tage auf See geltend gemacht wurde.

7.2. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 7.1 Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die zu der Fanggerätgruppe und der Sonderbedingung gemäß Tabelle I die Berechnungen im Einzelnen anhand nachstehender Angaben enthalten:

– Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;

– von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der zutreffenden Sonderbedingung.

7.3. Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Nummer 5.1 für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.

7.4. Im Bewirtschaftungszeitraum 2011 darf ein Mitgliedstaat diese zusätzlichen Tage auf See auf alle oder auf einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe, die das regulierte Fanggerät einsetzen, umverteilen. Die Zuteilung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der Sonderbedingungen gemäß Nummer 5.2 Buchstabe a oder b zutraf, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese Sonderbedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.

7.5. Von der Kommission für den Bewirtschaftungszeitraum 2010 aufgrund der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeiten zugeteilte zusätzliche Tage werden der Höchstanzahl Tage der betreffenden Fanggerätgruppe in Tabelle I zugeschlagen und

unterliegen den Anpassungen der Seetage-Obergrenzen im Zuge der vorliegenden Verordnung für den Bewirtschaftungszeitraum 2011.

7.6 Abweichend von den Nummern 7.1, 7.2 und 7.3 kann die Kommission einem Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2011 ausnahmsweise zusätzliche Tage aufgrund von Einstellungen der Fangtätigkeit zuteilen, die zwischen dem 1. Februar 2004 und dem 31. Januar 2010 erfolgten und für die bisher kein Ausgleich beantragt wurde.

8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE FÜR VERSTÄRKTE ANWESENHEIT VON BEOBACHTERN

8.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten können. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften über die Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik[32] und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

8.2. Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach Nummer 8.1 Gebrauch machen wollen, übermitteln der Kommission eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung.

8.3. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF die Zahl von Tagen nach Nummer 5.1 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das Programm gilt, nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 ändern.

8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

[32] ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.

9. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUWEISUNG VON TAGEN

9.1. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die Sonderbedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im Bewirtschaftungszeitraum 2011 nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.

9.2. Erfüllt das Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der Sonderbedingung geknüpft sind.

<table>
<tr><td colspan="4">Tabelle I</td></tr>
<tr><td colspan="4">Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten</td></tr>
<tr><td>Besondere Bedingung</td><td>Reguliertes Fanggerät</td><td colspan="2">Höchstanzahl Tage</td></tr>
<tr><td rowspan="3"></td><td rowspan="3">Grundschleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥60 mm und Grundlangleinen</td><td>ES</td><td></td></tr>
<tr><td>FR</td><td></td></tr>
<tr><td>PT</td><td></td></tr>
<tr><td>5.2(a) und 5.2(b)</td><td>Grundschleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥60 mm und Grundlangleinen</td><td colspan="2">unbegrenzt</td></tr>
</table>

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

10. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS

10.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer als oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.

10.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 10.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2008, 2009, 2003, 2004 und 2005 im Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.

10.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 10.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.

10.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne Sonderbedingung verfügen.

10.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Für die Sammlung und Übertragung der hier genannten Informationen können nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Übersichtsformate festgelegt werden.

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 3.1, 3.2 und 10 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so setzten sie die Kommission vor der Übertragung über die in Tagen und in Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung und gegebenenfalls die betreffenden Quoten in Kenntnis.

MELDEPFLICHTEN

12. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Angaben zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und der Maschinenleistung dieser Schiffe in kW.

13. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 12 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission außerdem auf Anfrage detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2010 und 2011 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II			
Meldeformat Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Land	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Meldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III			
Datenformat Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[33] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Land	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Arten von Gerät TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

Tabelle IV								
Meldeformat für schiffsbezogene Angaben								
Land	CFR	Äußere	Dauer des B	Gemeldetes Fanggerät	Besondere Bedingungen für die mitgeteilten Fanggeräte	Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	Anzahl der Tage, an denen die mitgeteilten Fanggeräte eingesetzt wurden	Übertragung

[33] Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

		Kennzeichnung	ewirtschaftungszeitraums																	von Tagen
(1)	(2)	(3)	(4)	No 1	No 2	No 3	…	No 1	No 2	No 3	…	No 1	No 2	No 3	…	No 1	No 2	No 3	…	(9)
				(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	

Tabelle V			
Datenformat für schiffsbezogene Angaben			
Feld-bezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung[34] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Land	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette

[34] Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

			mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten.
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Arten von Gerät TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(6) Besondere Bedingungen für die mitgeteilten Fanggeräte	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen a-b gemäß Nummer 7.2 des Anhangs IIB gegebenenfalls zutrifft.
(7) Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und dem mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Zahl der Tage, an denen die mitgeteilten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die mitgeteilten Fanggeräte während des mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat.
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage ist „-Anzahl der übertragenen Tage“, für erhaltene Tage „+Anzahl der übertragenen Tage“ vor die tatsächliche Zahl der Tage zu setzen.

ANHANG IIC

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL ICES-GEBIET VIIE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe mit einer Gesamtlänge ab 10 m, die eines der unter Nummer 3 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und im Gebiet VIIe fischen. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf das Jahr 2011 für den Zeitraum vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2012.

1.2. Fischereifahrzeuge, die Stellnetze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr verwenden und deren Fänge an Seezunge sich 2004 nach dem Fischereilogbuch auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von den Bestimmungen dieses Anhangs ausgenommen, wenn

(a) ihre Fänge im Bewirtschaftungszeitraum 2011 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen

(b) diese Schiffe auf See keinen Fisch auf ein anderes Schiff umladen und

(c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis 31. Juli 2011 und 31. Januar 2012 die Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für Seezunge 2004 übermittelt und die von ihnen 2011 getätigten Fänge an Seezunge mitteilt.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von den Bestimmungen dieses Anhangs ausgenommen.

2. FANGGERÄTE

Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

a) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;

b) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 220 mm.

3. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN UND BESCHRÄNKUNG DER TÄTIGKEIT

3.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

3.2. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das ICES-Gebiet VIIe.

ANWENDUNG DER FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN

4. VON FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN BETROFFENE SCHIFFE

4.1. Um in dem unter Nummer 1 genannten Gebiet Fischfang betreiben zu können, müssen Schiffe, die unter Nummer 2 genanntes Fanggerät verwenden, im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilten speziellen Fangerlaubnis sein.

4.2. Fischfang mit einer Gruppe von Fanggeräten nach Nummer 2 in dem Gebiet durch Schiffe, für die in den Jahren 2002, 2003, 2004, 2005 oder 2006 mit Ausnahme der sich aus der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen ergebenden Fangtätigkeit keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, wird von den Mitgliedstaaten nicht genehmigt, es sei denn, sie stellen sicher, dass in dem Regelungsgebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4.3. Schiffe, die bereits eine der unter Nummer 2 aufgeführten Fanggerätegruppen verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.

4.4. Ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, der in dem unter Nummer 1 definierten Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf in diesem Gebiet nicht mit einer der unter Nummer 2 definierten Gruppen von Fanggeräten fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer nach Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zulässigen Übertragung eine Quote sowie nach Nummer 10 bzw. 11 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.

5. BESCHRÄNKUNG DER TÄTIGKEIT

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen, in der EU registriert sind und eine der unter Nummer 2 genannten Fanggerätgruppen mitführen, höchstens die unter Nummer 6 angegebene Anzahl Tage im Gebiet verbringen.

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN AUFENTHALTSTAGE IM GEBIET

6. HÖCHSTANZAHL TAGE

6.1. Tabelle I enthält die Höchstzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2011 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das Fanggerät gemäß Nummer 2 an Bord führt und einsetzt, den Aufenthalt in dem Gebiet gestatten darf.

6.2. Im Bewirtschaftungszeitraum 2011 darf die Zahl von Tagen auf See, an denen sich ein Schiff in dem gesamten unter diesen Anhang und unter Anhang IIA fallenden Gebiet aufhält, die Zahl von Tagen nach Tabelle I dieses Anhangs nicht überschreiten. Wird dem Schiff jedoch für den Aufenthalt in ausschließlich unter Anhang IIA fallenden Gebieten ein höchstzulässiger Fischereiaufwand zugeteilt, so beachtet es den so festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

6.3. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen im Bewirtschaftungszeitraum 2011 über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem betroffenen Schiff für jede der Fanggerätegruppen in der Tabelle I gestatten, sich in dem Gebiet während einer Höchstzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstzahl abweicht, vorausgesetzt, die der betreffenden Fanggerätegruppe entsprechenden Kilowatt-Tage insgesamt werden nicht überschritten.

Für eine bestimmte Fanggerätgruppe ist die Gesamtzahl der Kilowatt-Tage die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für diese Gruppe in Betracht kommt. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Zahl der Tage auf See multipliziert wird, die es nach Tabelle I erhalten würde, wenn diese Nummer nicht angewendet werden.

6.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 6.3 Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die zu der Fanggerätgruppe und der Sonderbedingung gemäß Tabelle I die Berechnungen im Einzelnen anhand nachstehender Angaben enthalten:

– Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;

– Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.3 Anspruch hätte.

Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission dem Mitgliedstaat gestatten, von Nummer 6.3 Gebrauch zu machen.

7. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

7.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

7.2. Die Zahl der Tage, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ermessen festgelegt.

Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 3. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige

Aufwand-Inanspruchnahme aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE FÜR DIE ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DES FISCHFANGS

8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat aufgrund endgültiger Einstellungen der Fangtätigkeit seit dem 1. Januar 2004 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 7/2011, Artikel 2792 der Verordnung (EG) Nr. 23/1999 oder der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder aufgrund anderer, von dem Mitgliedstaat entsprechend begründeter Umstände gestatten, Schiffen unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord den Aufenthalt in dem Gebiet für eine zusätzliche Anzahl von Tagen zu erlauben.

Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die dieses Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

Diese Nummer findet keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 4.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits in früheren Jahren im Hinblick auf die Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

8.2. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen gemäß Nummer 8.1 Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Berichten, die zu jeder Fanggerätegruppe die Einzelheiten der Berechnung enthalten, die sich stützt auf

– Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;

– die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See je betroffener Fanggerätgruppe.

8.3. Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Nummer 6.2 für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.

8.4. Im Bewirtschaftungszeitraum 2011 darf ein Mitgliedstaat diese zusätzlichen Tage auf See auf alle oder auf einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe, die für die betreffende Gruppe von Fanggeräten in Frage kommen, umverteilen.

8.5. Ein Mitgliedstaat darf zusätzliche Tage, die ihm zuvor durch die Kommission infolge der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen zugewiesen worden sind, im Bewirtschaftungszeitraum 2011 nicht erneut zuweisen, es sei denn, die Kommission hat beschlossen, jene zusätzliche Zahl von Tagen anhand der aktuellen Fanggerätgruppen und Begrenzungen der Tage auf See einer erneuten Bewertung zu

unterziehen. Nach Stellung des Antrags auf Neubewertung der Zahl der Tage ist der Mitgliedstaat bis auf weiteres befugt, 50 % der Anzahl der zusätzlichen Tage neu zuzuteilen, bis die Kommission ihre Entscheidung getroffen hat.

9. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE FÜR VERSTÄRKTE ANWESENHEIT VON BEOBACHTERN

9.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischereiwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage für die Zeit vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2012 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit einer der Fanggerätegruppen nach Nummer 2 an Bord im Gebiet aufhalten können. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften für die Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 665/2008 für nationale Programme hinaus.

Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

9.2. Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach Nummer 9.1 Gebrauch machen wollen, übermitteln der Kommission eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung.

9.3. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF die Zahl von Tagen nach Nummer 6.1 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das Programm gilt, nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 ändern.

9.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggerätgruppen

Fanggerät Nummer 2	Bezeichnung Verwendet werden nur Fanggerätgruppen nach Nummer 2	Westlicher Ärmelkanal
2 Buchstabe a	Baumkurren mit einer Maschenöffnung von ≥ 80 mm	
2 Buchstabe b	Stellnetze mit einer Maschenöffnung von < 220 mm	

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

10. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS

10.1. Ein Mitgliedstaat kann einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge gestatten, ihm zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer als oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.

10.2. Die Gesamtzahl der Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffs, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.

10.3. Die Übertragung von Tagen nach Nummer 10.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselbe Fanggerätegruppe gemäß Nummer 2 einsetzen.

10.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Für diese Meldungen an die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ein detailliertes Übersichtsformat festgelegt werden.

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.2, 4.4, 6 und 10 entsprechend beachtet werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so setzen sie vorab die Kommission über die in Tagen und Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung und gegebenenfalls die entsprechenden von ihnen vereinbarten Quoten in Kenntnis.

MELDEPFLICHTEN

12. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Angaben zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen.

13. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 12 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission außerdem auf Anfrage detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2010 und 2011 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II			
Meldeformat Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Land	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Meldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III			
Datenformat Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[35] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Land	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Arten von Gerät BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010
(4) Kumulierte	7	R	Kumulierter

[35] Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Aufwandsmeldung			Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

Tabelle IV																
Meldeformat für schiffsbezogene Angaben																
Land	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die mitgeteilten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				No 1	No 2	No 3	…	No 1	No 2	No 3	…	No 1	No 2	No 3	…	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V			
Datenformat für schiffsbezogene Angaben			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[36] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Land	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs.

[36] Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

			Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungs-zeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten.
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Arten von Gerät BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(6) Besondere Bedingungen für die mitgeteilten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und dem mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Zahl der Tage, an denen die mitgeteilten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die mitgeteilten Fanggeräte während des mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat.
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage ist „-Anzahl der übertragenen Tage“, für erhaltene Tage „+Anzahl der übertragenen Tage“ vor die tatsächliche Zahl der Tage zu setzen.

ANHANG IID

FANGMÖGLICHKEITEN DER SCHIFFE, DIE IN DEN ICES-GEBIETEN IIA, IIIA UND IV SANDAALFISCHEREI BETREIBEN

[1. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für alle EU-Schiffe, die in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm fischen.

2. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für Schiffe von Drittländern mit einer Genehmigung zum Fang von Sandaal in den EU-Gewässern des ICES-Gebiets IV, sofern nichts anderes bestimmt wurde, oder aufgrund von Konsultationen zwischen der EU und Norwegen gemäß der vereinbarten Niederschrift der Konsultationsergebnisse zwischen der Europäischen Union und Norwegen.

3. Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag im Gebiet

 a) der 24-Stunden-Zeitraum zwischen 00.00 Uhr eines Kalendertages und 24.00 Uhr desselben Kalendertages, oder ein Teil dieses Zeitraums, oder

 b) jeder zusammenhängende Zeitraum von 24 Stunden gemäß Eintrag im Fischereilogbuch vom Zeitpunkt des Auslaufens bis zum Zeitpunkt der Einfahrt oder jeder Teil dieses Zeitraums.

4. Jeder betroffene Mitgliedstaat unterhält eine Datenbank, in die für die EU-Gewässer der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV für jedes Schiff, das die Flagge des Mitgliedstaats führt oder in der EU registriert ist und mit Grundschleppnetzen, Wadennetzen oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm gefischt hat, folgende Daten eingegeben werden:

 a) Name und interne Registriernummer des Schiffes;

 b) installierte Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86;

 c) die Zahl der Tage im Gebiet beim Fischfang mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenen Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm;

 d) die Kilowatt-Tage als Produkt aus Anzahl Tage im Gebiet mal installierter Maschinenleistung in Kilowatt.

5. Versuchsfischerei zur Erkundung des Sandaalbestands darf frühestens am 1. April 2011 beginnen und muss spätestens am 6. Mai 2011 beendet werden.

 Die Obergrenze für den Fischereiaufwand, der bei der Versuchsfischerei zur Erkundung des Sandaalbestands im Jahr 2011 insgesamt zulässig ist, wird auf der Grundlage des nach Nummer 4 ermittelten Gesamtfischereiaufwands der EU-Schiffe

im Jahr 2007 festgesetzt und entsprechend den Quotenzuteilungen für diese TAC auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

6. Die TAC und Quoten für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gemäß Anhang I werden von der Kommission so früh wie möglich auf der Grundlage von Gutachten des ICES und des STECF über die Größe des Nordsee-Sandaal-Nachwuchsjahrgangs 2010 nach folgenden Grundsätzen und nach anderen Angaben in den wissenschaftlichen Gutachten überprüft:

 Die TAC für die EU-Gewässer der ICES-Gebiete IIa und IV werden anhand folgender Rechnung ermittelt:

 $$TAC\ 2011 = -333+R1,2011*3.692$$

 wobei R1,2011 die Größe des Bestands an einjährigen Sandaalen in Milliarden am 1. Januar 2011 ist und die TAC in 1000 Tonnen ausgedrückt wird.

7. Ergibt die Berechnung nach Nummer 6 eine TAC von über 400000 Tonnen, so wird sie auf 400000 Tonnen festgesetzt.

8. Die kommerzielle Fischerei mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm ist vom 1. August bis zum 31. Dezember 2011 verboten.]

ANHANG IIE

FISCHEREIAUFWAND VON FISCHEREIFAHRZEUGEN IN DEN ICES-GEBIETEN VII F UND G

1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Schiffe unter seiner Flagge 2011 in den ICES-Gebieten VIIf and VIIg nicht mehr als 90% des Grundfischereiaufwands betreiben, den die Schiffe unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats 2007 betrieben haben.

2. Im Sinne von Nummer 1

 (a) ist der Grundfischereiaufwand die Summe der Produkte aus Tage im Gebiet mal installierter Maschinenleistung in Kilowatt;

 (b) ist ein Tag im Gebiet

 - der 24-Stunden-Zeitraum zwischen 00.00 Uhr eines Kalendertages und 24.00 Uhr desselben Kalendertages, oder ein Teil dieses Zeitraums, oder

 - jeder zusammenhängende Zeitraum von 24 Stunden gemäß Eintrag im Fischereilogbuch vom Zeitpunkt des Auslaufens bis zum Zeitpunkt der Einfahrt oder jeder Teil dieses Zeitraums.

 (c) wird die installierte Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 gemessen.

3. Unbeschadet Nummer 2 Buchstabe b werden Tage, an denen sich ein Schiff nur mit Sardinen, Makrelen, Hering, Sprotte, Bastardmakrelen und Goldlachs an Bord in den Gebieten aufhält, bei der Feststellung des Grundfischereiaufwands nicht mitgezählt.

4. Unbeschadet Nummer 2 Buchstabe b werden Tage, an denen sich ein Schiff in den Gebieten aufhält und nur die folgenden Fanggeräte einsetzt, einholt oder an Bord mitführt:

 – Hummerreusen,

 – Korbreusen,

 – Netzreusen oder

 – Krebsreusen

 bei der Feststellung des Grundfischereiaufwands nicht mitgezählt, solange nur Krebs- und Weichtiere an Bord behalten werden.

5. Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens zum 1. Juli 2011 den nach Maßgabe dieses Anhangs festgestellten Fischereiaufwand mit, den Schiffe unter ihrer Flagge 2007 betrieben haben.

6. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

7. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gelten die ICES-Gebiete VIIf und VIIg.

8. Auf der Grundlage der Angaben zur Verwaltung der Fangtage im Gebiet nach diesem Anhang stellen die Mitgliedstaaten für jedes Jahresquartal Angaben zusammen über:

 a) den Gesamtfischereiaufwand in den unter diesen Anhang fallenden Gebieten und

 b) den Fischereiaufwand von Schiffen, die in den unter diesen Anhang fallenden Gebieten anderes als unter Nummer 4 genanntes Fanggerät einsetzen.

ANHANG III

MENGENMÄßIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR EU-SCHIFFE, DIE IN DRITTLANDGEWÄSSERN FISCHFANG BETREIBEN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fang-genehmi-gungen	Aufteilung der Fanggenehmi-gungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	93	DK: 32, DE: 6, FR: 1, IE: 9, NL: 11, PL: 1, SV: 12, VK: 21	69
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00'N	80	DE: 16, IE: 1, ES: 20, FR: 18, PT: 9, VK: 14	50
	Makrele	97	DK: 15, DE: 4, FR: 2, IE: 23, NL: 11, SE: 6, VK: 36	70
	Industriearten, südlich von 62° 00′N	480	DK: 450, VK: 30	150
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien	26	BE :0, DE: 4, FR: 4, VK: 18	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28′ N und östlich von 6° 30′ W	8[(1)]		4

	Schleppnetzfischerei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20′ N und 62° 00′ N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen	70	BE: 0, DE: 10, FR: 40, VK: 20	26
	Schleppnetz-fischerei auf Blauleng mit einer Mindestmaschen-größe von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30'N und westlich von 9° 00'W und im Gebiet zwischen 7° 00'W und 9° 00'W südlich von 60° 30'N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30'N, 7° 00'W und 60° 00'N, 6° 00'W	70	DE: 8(2), FR: 12(2), VK:0(2)	20(3)
	Gezielte Schleppnetz-fischerei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden	70		22(3)
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen	36	DE: 3, DK: 19, FR: 2, NL: 5, VK: 5	20

	Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können			
	Leinenfischerei	10	VK: 10	6
	Makrele	12	DK: 12	12
	Heringsfischerei nördlich von 61°N	21	DK: 7, DE: 1, IE: 2, FR: 0, NL: 3, SV: 3, VK: 5	21

(1) Nach der Vereinbarten Niederschrift von 1999 sind die Zahlen für die gezielte Fischerei auf Kabeljau und Seehecht in den Zahlenangaben unter „Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

(2) Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

(3) In den Zahlen für die „Schleppnetzfischerei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

ANHANG IV

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl Angelfischereifahrzeuge und Schleppleinenfischer der EU, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	
Frankreich	
EU	

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der EU, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	
Frankreich	
Italien	
Zypern	
Malta	
EU	

3. Höchstanzahl EU-Schiffe, die befugt sind, im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv zu befischen

Italien	
EU	

4. Höchstanzahl und Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

TABELLE A

	Anzahl Fischereifahrzeuge					
	Zypern	Griechen-land	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger Langleinenfänger Köderschiffe Handleinenfänger						

Trawler Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei	

TABELLE B

Tabelle B Gesamtkapazität in BRZ						
	Zypern	Griechen-land	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwaden-fänger Langleinenfänger Köderschiffe Handleinen-fänger Trawler Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei						

5. Höchstzahl der Tonnare, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

	Anzahl Tonnare
Spanien Italien Portugal	

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf, die jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann

TABELLE A

	Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität	
	Anzahl Betriebe	Kapazität in Tonnen
Spanien Italien Griechenland Zypern Malta		

TABELLE B

	Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)
Spanien	

Italien Griechenland Zypern Malta	

ANHANG V

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

TEIL A

VERBOT GEZIELTER FISCHEREI IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Zielart	Gebiet	Schonzeit
Haie (alle Arten)	Übereinkommensbereich	ganzjährig
Notothenia rossii	FAO 48.1 Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2 Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3 Antarktis, um Südgeorgien	ganzjährig
Fische	FAO 48.1 Antarktis(1) FAO 48.2 Antarktis(1)	ganzjährig
Gobionotothen gibberifrons *Chaenocephalus aceratus* *Pseudochaenichthys georgianus* *Lepidonotothen squamifrons* *Patagonotothen guntheri* *Electrona carlsbergi*[37]	FAO 48.3	ganzjährig
Dissostichus spp.	FAO 48.5 Antarktis	01.12.2010 bis 30.11.2011
Dissostichus spp.	FAO 88.3 Antarktis(1) FAO 58.5.1 Antarktis(1)(2) FAO 58.5.2 Antarktis östlich von 79° 20'E und außerhalb der AWZ westlich von 79° 20'E	ganzjährig

[37] Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.

	FAO 88 2 Antarktis nördlich von 65°S [1] FAO 58.4.4 Antarktis[1][2] FAO 58.6 Antarktis[1] FAO 58.7 Antarktis[1]	
Lepidonotothen squamifrons	FAO 58.4.4 [1] [2]	ganzjährig
Alle Arten, außer *Champsocephalus gunnari* und *Dissostichus elegionoides*	FAO 58.5.2 Antarktis	01.12.2010 bis 30.11.2011
Dissostichus Mawsoni	FAO 48.4 Antarktis in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55o 30'S und 57o 20'S sowie 25o 30'W und 29o 30'W	ganzjährig
(1) Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. (2) Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).		

TEIL B

BEIFANG- UND FANGGRENZEN FÜR NEUE UND VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH 2010/11

Untergebiet/ Division	Region	Saison	SSRU	Fanggrenze *Dissostichus* spp.	(in t) Beifanggrenze (in t)		
					Rochen	*Macrourus* spp.	Andere Arten
58.4.1	Ganze Division	1.12.2010 bis 30.11.2011	SSRU A, B, D, F und H: 0 SSRU C: 100 SSRU E: 50 SSRU G: 60	Insgesamt 210	Ganze Division 50	Ganze Division 33	Ganze Division 20
58.4.2	Ganze Division	1.12.2010 bis 30.11.2011	SSRU A: 30	Insgesamt 70	Ganze Division	Ganze Division	Ganze Division

			SSRU B, C und D: 0 SSRU E: 40		50	20	20
88.1	Gesamtes Unter-gebiet	01.12.2010 bis 31.08.2011	SSRU A: 0 SSRUs B, C und G: 372 SSRUs D, E und F: 0 SSRUs H, I und K: 2104 SSRUs J und L: 374 SSRU M: 0	Insgesamt 2850	142 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 50 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 105 SSRU J und L: 50 SSRU M: 0	430 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 40 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 320 SSRU J und L: 70 SSRU M: 0	20 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 60 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 60 SSRU J und L: 40 SSRU M: 0
88.2	Südlich von 65°S	1.12.2010 bis 31.08.2011	SSRU A und B: 0 SSRUs C, D, F und G: 214 SSRU E: 361	Insgesamt 575(1)	50(1) SSRU A und B: 0 SSRU C, D, F und G: 50 SSRU E: 50	92(1) SSRU A und B: 0 SSRU C, D, F und G: 34 SSRU E: 58	20 SSRU A und B: 0 SSRU C, D, F und G: 80 SSRU E: 20

(1) Begrenzungsregeln für Beifänge je SSRU innerhalb der Gesamtbeifanggrenzen je Untergebiet:

- Rochen: 5 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 50 t
- *Macrourus* spp.: 16 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp.
- Andere Arten: 20 t je SSRU.

TEIL C

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON *EUPHAUSIA SUPERBA* ZU BETEILIGEN

Vertragspartei:

Fangzeit:

Name des Schiffes:

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen)

Fangtechnik	herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
	kontinuierliche Fangentnahme
	Leerung des Steerts durch Pumpen
	sonstige zulässige Methoden: bitte näher angeben

Produkte, die aus den Fängen gewonnen werden sollen, und ihre Umrechnungsfaktoren[38]:

Produktart	% der Fänge	Umrechnungs-faktor[39]

Unter-gebiet/Division		Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.
	48.1												
	48.2												
	48.3												
	48.4												

38

39 Umrechnungsfaktor = Gesamtgewicht/Verarbeitungsgewicht.

	48.5												
	48.6												
	58.4 .1												
	58.4 .2												
	88.1												
	88.2												
	88.3												
	X	Kreuzen Sie bitte an, wann und wo Sie aller Voraussicht nach fischen werden.											
		Für die Fänge in diesen Gebieten wurden keine vorsorglichen Grenzwerte festgelegt, daher sind die entsprechenden Fangtätigkeiten als Versuchsfischerei anzusehen.											

Die Angaben, die Sie in dieser Mitteilung machen, dienen nur zur Information und hindern Sie nicht daran, auch in Gebieten oder zu Zeiten zu fischen, die Sie nicht angegeben haben.

TEIL D

NETZKONSTRUKTION UND EINSATZ VON FANGTECHNIKEN

Netzöffnung (Netzmaul) Umfang (m)	vertikale Öffnung (m)	horizontale Öffnung (m)

Netzblattlänge und Maschenöffnung

Netzblatt	Länge (m)	Maschenöffnung (mm)
1. Netzblatt		
2. Netzblatt		
3. Netzblatt		
…		
Hinterstes Blatt (Steert)		

Bitte fertigen Sie ein Diagramm jeder eingesetzten Netzkonstruktion an

Einsatz mehrerer Fangtechniken[40]: Ja Nein

	Fangtechniken	Voraussichtlicher zeitlicher Anteil des Einsatzes (%)
1		
2		
3		
4		
5		
…		Insgesamt 100 %

Vorhandensein von Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger[41]: Ja Nein

Bitte erläutern Sie die Fangtechniken, die Konstruktion und die Merkmale der Fanggeräte und die Fischereistrukturen:

[40] Wenn ja, Häufigkeit des Wechsels zwischen einzelnen Fangtechniken.

[41] Wenn ja, Konstruktion der Vorrichtung beschreiben.

ANHANG VI

IOTC-BEREICH

1. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Bereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Portugal	5	1 627
EU	49	96 595

2. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Bereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich[42]	26	2 007
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
EU	72	21 922

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Bereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.

4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Bereich auch Tropischen Thunfisch fangen.

[42] Frankreich darf außerdem 15 Fischereifahrzeugen bis Ende 2011 Fischfang gestatten, die die Flagge Frankreichs führen und ausschließlich in La Réunion registriert sind, solange die gemeinsame Tonnage dieser Schiffe 3375 BRZ nicht übersteigt.

ANHANG VII

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstzahl der EU-Schiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	
EU	

ANHANG VIII

MENGENMÄßIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE, DIE IN EU-GEWÄSSERN FISCHFANG BETREIBEN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N		
Färöer	Makrele, VIa (nördlich 56° 30' N) VIIe, f, h, Bastardmakrele, IV, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, f, h; Hering, VIa (nördlich von 56° 30' N)		
	Hering, nördlich von 62° 00' N		
	Hering, IIIa		
	Industriefischerei Stintdorsch und Sprotte IV, VIa (nördlich von 56° 30'N): Sandaal, IV (einschließlich unvermeidbarer Beifänge an Blauem Wittling)		
	Leng und Lumb		
	Blauer Wittling, II, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIb, VII (westlich von 12° 00' W)		
	Blauleng		